

MPA 2300

NATI. 2 SEC. ~~DETNER~~ DETMERS

DETNER  
DETNER  
DETNER  
(DETNER)



## Wahrung der Ehre.

(Vortrag, gehalten im November 1943 vor den Offizieren des Lagers Dhurringile)

### Bedeutung der Vorschrift.

Das Thema Ehre und ihre Wahrung ist im allgemeinen sehr unbeliebt und zwar aus verschiedenen Gruenden. Einmal spricht der Soldat, der ja in erster Linie Praktiker sein soll, nicht gerne ueber die ideelle Seite seines Berufes. Gegen diese Haltung ist auch nichts einzuwenden, solange ueber diese Fragen restlose Klarheit herrscht. Zum anderen besteht vielfach ueber diese Vorschrift das Urteil, dass sie lediglich ein Maulfassgeraet sei fuer den, der etwas falsch macht. Hierzu ist festzustellen, dass die Vorschrift "Wahrung der Ehre" nicht ein Ratgeber ist, wie es z.B. der "Ratgeber in Ehrenfragen" von Oberstleutnant Spohn in der kaiserlichen Wehrmacht war, sondern eben eine Vorschrift, deren Bestimmungen genau so bindend sind, wie die jeder anderen Vorschrift. Deshalb erwartet man auch mit Recht, dass dies Heft immer zu Rate gezogen wird, wenn man mit Ehrenangelegenheiten zu tun hat und es zur Hand ist. Erfahrungsge-  
mass werden dann manche Fehler, die meist hinterher sehr schwer wieder gut zu machen sind, vermieden. Und drittens lehnt der junge Offizier die Beschaeftigung mit diesem Thema sehr gerne ab mit der Begrue-  
ndung: Kann mir gar nicht passieren und wenn, dann kann ich die Vorschrift immer noch durchlesen. Dabei vergisst er, dass es dann leider oft schon zu spaet ist. Ausserdem wird er dann meistens nicht mehr die Ruhe und Musse haben, ueber den Buchstaben hinaus zum Sinn der Vorschrift vorzudringen. Wichtiger aber als das Wort ist auch hier, wie bei jeder Vorschrift, der Sinn. Hat man ihn erfasst, so wird man schwere Verstoesse gegen die Vorschrift auch dann nicht begehen, wenn man sie nicht zur Hand hat und das ist bei der wichtigsten Phase, naemlich beim Entstehen der Ehrenangelegenheit, wohl immer der Fall.

### Aufbau der Vorschrift.

Beim Durchlesen der Vorschrift klingt mancher Satz sunaechst sehr einfach und selbstverstaendlich. Erst beim Durchdenken der Folgerungen erkennt man, wie weittragend er ist und warum er so und nicht anders gefasst wurde. Diese Anforderung an die Denkarbeit des einzelnen Lesers konnte bei dieser Vorschrift leider nicht vermieden werden, weil es unmoeglich ist, fuer jeden nur denkbaren Ehrenfall gewissermassen eine Patentloesung zu geben. Beispiele allein ergeben keine Vorschrift. Sie koennen zwar eine Vorschrift erleutern, aber nicht ersetzen. Es mussten deshalb allgemein gueltige Grundsätze und Verfahrensregeln aufgestellt werden, aus denen sich dann fuer jeden Einzelfall eine Marschrichtung ergab, die - trotz voelliger Verschiedenheit der Einzelfaelle in sich - einheitliche Auffassung und einheitliches Denken in jedem Falle sicherstellte. Es galt also aus der Fuelle vorhandener oder moeglicher Anschauungen ueber Ehre und ihre Wahrung, die fuer das Offizierkorps geeigneten herauszunehmen und als Anschauung des Korps festzulegen. Das bedeutete, dass auf die innersten Grundlagen unserer Berufsauffassung zurueckgegangen und auf ihnen aufgebaut werden musste. Mit anderen Worten, eine einheitliche Grundanschauung in den oft heikelsten Fragen, die das Leben zu stellen hat, konnte nur so geschaffen werden, dass sie sich aus den Berufspflichten und Anforderungen des Berufs an den einzelnen Offizier



logisch ergab. So wurde diese Vorschrift gleichzeitig, neben ihrem eigentlichen Zweck zu einer der grundlegenden Vorschriften fuer die innere Erziehung und einheitliche Ausrichtung des Korps ueberhaupt. Deshalb wurde sie im Frieden jedem Offizier mit der Befoerderung zum Leutnant als persoenliches Eigentum uebergeben.

#### Aufbau des Vortrages.

Da die Vorschrift hier nicht zur Hand ist, kann ich nicht den gewoehnlichen Weg gehen, aus den Bestimmungen ihren Sinn abzuleiten. Ich werde vielmehr die Grundsaeetze herausstellen und aus ihnen die Vorschrift in ihren Einzelbestimmungen erlautern. Es kommt mir aber besonders darauf an, den Sinn der Vorschrift klarzustellen. Auch die geschichtliche Entwicklung werde ich streifen, weil diese fuer das Verstaendnis wesentlich ist und manche Aenderung der Anschauungen erst dadurch ersichtlich wird, dass entsprechende Verbote und sogar ganze Begriffe in der heutigen Vorschrift nicht mehr vorhanden sind. Gerade diese Begriffe sind leider allgemein bekannt und verwirren sehr oft die Anschauungen. Ich nenne da nur den Begriff der Satisfaktionsfaehigkeit, der falsch verstanden unendlich viel Unheil angerichtet hat. Ausserdem werde ich gelegentlich Erfahrungen einflechten oder Punkte besonders betonen, die erfahrungsgemass sich als besonders wichtig erwiesen haben.

#### Entstehung der heutigen Vorschrift.

Als nach dem letzten Kriege das Duell-Verbot herauskam, und andere Gesetze und Verordnungen erlassen wurden, um u.a. auch dem als hochnaessig verschrieenen Offizierkorps seine angeblichen Extratouren auf dem Gebiet der Bereinigung von Ehrenhaendeln unmoeglich zu machen, brachte der Eid auf die Verfassung den Offizier leicht in eine unangenehme Lage, da der bisherige "Ratgeber in Ehrenfragen" von Oberstleutnant Spohn immer noch als bindend galt und doch nicht mehr in die Zeit passte. Am schlimmsten war das Dilemma fuer die Kommandeure, die ihre Offiziere erziehen sollten, einmal Staateräson predigen und das andere Mal vielleicht den Verstoss gegen das Gesetz als den letzten Ausweg aus einem Ehrenhandel bezeichnen mussten. Hiersu kam, dass in dem langen schweren Krieg manche Anschauungen sich geaendert hatten, dass die nach jedem verlorenen Krieg uebliche Suche nach den Fehlern einsetzte und dass Altueberliefertes nicht mehr ohne weiteres als durch sein Alter bewahrt hingenommen wurde. Alles dies liess Fragen stellen, die man frueher nicht so bald gestellt haette. So kam es, dass Anfang der 20er Jahre seltere Offiziere Denkschriften ueber Ehrenfragen einreichten, die die Grundlagen unserer heutigen Vorschrift wurden. 1927 erschien - so viel ich weiss - die erste "Wahrung der Ehre", die sich von der heutigen nur in einigen Nebensaechlichkeiten und gesetzlich bedingten Einschränkungen unterschied. Sie erschien fuer Heer und Marine getrennt. In ihren Grundsuegen waren aber beide Vorschriften gleich und glichen sich in ihren geringfuegigen Abweichungen im Laufe der Zeit immer inniger aneinander an. Als die Luftwaffe aufgestellt wurde, uebernahm sie im wesentlichen die Vorschrift des Heeres und 1937 wurde man sich einig, dass in allen drei Buechern dasselbe stand. Nachdem die Marine auf die bisher bei ihr noch uebliche und ihren Sonderverhaeltnissen angepasste Wahl des Ehrenrats verzichtete und ebenfalls zur Kommandierung ueberging, erschien 1938 die Vorschrift als Wehrmachtvorschrift einheitlich fuer alle 3 Wehrmachtsteile.



### Ueber die Ehre.

Wenn man die Vorschrift zur Hand nimmt, erwartet man zunächst eine mehr oder weniger ausführliche Erläuterung des Begriffes "Ehre" zu finden. Dies ist nicht der Fall. Die Vorschrift setzt den Begriff im wesentlichen als bekannt voraus. Allerdings gibt sie in ihren Grundsätzen und Bestimmungen doch zu erkennen, wie sie diesen Begriff verstanden haben will. Da erfahrungsgemäss trotz allem, was ueber diesen Begriff schon geschrieben worden ist, doch vielfach unklare Vorstellungen bestehen, moechte ich einige zusammenfassende Betrachtungen ueber den Begriff "Ehre" vorausschicken, soweit sie fuer diesen Vortrag von Bedeutung sind.

#### Innere Ehre.

Ehre ist Untadeligkeit vor dem eigenen Gewissen und in den Augen der anderen. Man spricht deshalb auch von einer inneren und einer aeusseren Ehre. Ursprung und zugleich Masstab der inneren Ehre ist die eigene Moral.

Je klarer die Anschauungen auf dem Gebiet der Moral und je hoeher das Verantwortungsbewusstsein vor dem eigenen Gewissen, desto schaefer wird der Masstab sein, den jemand an seine Ehre legt. Beim Gebildeten, im Denken geschulten Menschen, wird man zwar klarere Ansichten ueber die Moral erwarten muessen als beim Ungebildeten, bei diesem kann jedoch angeborenes Feingefuehl in dieser Beziehung die Bildung voll ersetzen. Ausschlaggebend ist allein, ob der betreffende sein reiches Wissen oder sein Feingefuehl auf diesem Gebiete zur Anwendung bringt, also das Verantwortungsbewusstsein vorm eigenen Gewissen, kurz der Charakter. Wie der Charakter durch aeussere Einfuesse sowohl wie aus sich heraus entwicklungsfahig ist, so ist auch das Ehrempfinden ausbildungsfahig. Immer aber bleibt die innere Ehre etwas ganz Persoenliches, Charaktergebundenes.

Deshalb lautet der erste und wichtigste Grundsatz unserer Vorschrift:  
Jeder ist selbst Muster seiner Ehre.

#### Aeussere Ehre.

Die innere Ehre findet sichtbaren Ausdruck in der aeusseren Haltung und Lebensfuehrung. Sie erwerben dem Menschen bei den anderen Achtung und Ansehen, die aeussere Ehre. Masstab der aeusseren Ehre ist nicht die mehr oder minder, gut- oder boeswillige Anerkennung der Umwelt, sondern die gerechte und verdiente Einschaeztung. Das Urteil ueber "gerecht und verdient" faellt dabei wieder das eigene Gewissen und der Kreis Gleichgesinnter.

Je strenger der Masstab ist, den jemand an seine innere Ehre legt, desto empfindsamer wird er auch gegen Angriffe auf seine Ehre vor aussen sein. Wer sich selbst tadelfrei fuehrt, beansprucht mit Recht ebenso behandelt zu werden. Andererseits kann jeder nur die Achtung erwarten, die er auch anderen zu geben bereit ist. Deshalb lautet ein weiterer Grundsatz unserer Vorschrift:

Der hat selbst keine Ehre, der nicht Achtung hat vor der Ehre Anderer.

Dieser Grundsatz ist besonders wichtig. Er ist das Fundament unserer heutigen Auffassung.

#### Ehre und Beruf.

Je hoeher ein Mensch im Leben steht, je mehr Augen kritisch auf ihn sehen, desto schaefer wird der Masstab sein, der an ihn, sein Tun und Lassen, gelegt wird. Umsoehr muss er sich vor Schwaechen hueten, um sein Ansehen zu wahren. Ganz besonders gilt dies fuer den, der dazu bestimmt ist, andere zu fuehren und zu erziehen.



Der Gefuehrte will mit Recht in seinem Fuehrer ein Vorbild sehen, zum mindesten will er Achtung vor ihm haben koennen. Dieser berechtig-  
te Wunsch des Gefuehrten wird zur unausweichlichen Forderung,  
wenn das Erziehungsziel die unbedingte Gefolgschaft auch im hoechsten  
Einsatz, im Kampf, verlangt, wie es bei der Wehrmacht der Fall ist.  
So stellt jeder Beruf neben den allgemeinen noch seine besonderen  
Forderungen an die Moral und damit an die Ehre. Leider ist die  
klassische Definition der Offiziersehre, eine Allerhoechste Kabinetts-  
Order Kaiser Wilhelms I, hier nicht vorhanden. Ich sitiere statt  
dessen einen Auszug aus einem Erlass des Generals von Seeckt, der  
lautet:

"Wahre Ehre kann ohne Treue bis in den Tod, unerschuetterlichen  
Mut, feste Entschlossenheit, selbstverleugnenden Gehorsam, lautere  
Wahrhaftigkeit, strenge Verschwiegenheit und ohne aufopfernde Er-  
fuellung selbst der anscheinend kleinsten Pflichten nicht bestehen."  
Und an anderer Stelle:

"Straffe Mannesaucht ist und bleibt der Grundpfeiler aller mili-  
taerischen Erziehung. Weit mehr als Ermahnungen und Strafen wirkt  
das Vorbild. Pflichterfuellung und Selbstzucht vorzuleben, ist das  
heilige Recht und die besondere Pflicht jedes Vorgesetzten."  
Es ist also die Ehre eine unerlaessliche Voraussetzung fuer die er-  
folgreiche Erfuellung des Berufes.

In sofern besteht allgemein gesprochen zwischen Stand und Beruf und  
Ehre ein bestimmter Zusammenhang, als von dem Mitglied fuehrender  
Staende ein peinlicheres Ehrempfinden verlangt wird. Haben kann dies  
Ehrempfinden jeder, einerlei welchen Berufes oder Standes er ist.  
Stand und Beruf stellen also wohl die Forderung nach einem verfein-  
ten Ehrempfinden, Anspruch auf eine besondere Behandlung rechtferti-  
gen sie nicht, sondern dies tut allein die eigene Lebensfuehrung.

#### Satisfaktionsfaehigkeit.

Damit beantwortet sich die Frage der Satisfaktionsfaehigkeit selbst.  
Deshalb ist sie auch in unserer Vorschrift nicht erwahnt. Wir lehnen  
es heute ab, dass nur die Angehoerigen bestimmter Berufe und Staende  
satisfaktionsfaehig waeren. Jeder, der sich tadelfrei fuehrt, ist  
auch satisfaktionsfaehig, wenn er bereit ist, Satisfaktion, d.h. Ge-  
nugtuung zu geben, und das heisst, sich den Regeln fuer die Bereini-  
gung von Ehrenangelegenheiten zu unterwerfen, die von einer Organi-  
sation zu diesem Zweck aufgestellt sind.

Dass diese Auffassung heute Allgemeingut im Offizierkorps geworden  
ist, beweist am besten folgende Tatsache. Es ist mehrfach vorgekommen,  
dass Soldaten zur Bereinigung von Ehrenangelegenheiten ihren Komman-  
deur und den Offizier-Ehrenrat um ihre Unterstaetzung gebeten haben.  
Nachdem sie erklart hatten, dass sie sich den fuer Offiziere in  
solchen Faellen geltenden Regeln unterwerfen wollten, wurde ihnen  
ihre Bitte selbstverstaendlich sofort und uneingeschraenkt erfuehlt.  
An dieser Stelle moechte ich gleich eine Erfahrung einfuegen. Selbst-  
verstaendlich ist es fuer den Beleidigten wichtig, festzustellen, ob  
und in welcher Form der andere bereit ist, Genugtuung zu geben, zu-  
mal dies, wie erlaeutert, weder aus Stand und Beruf des Gegners noch  
sonst irgendwie von vorne herein zu erkennen ist. Voellig verfehlt  
ist hierzu die direkte Frage, noch dazu in der aufreizenden Form:  
"Sind Sie ueberhaupt satisfaktionsfaehig?" Die direkte Frage wird  
immer, besonders in der im Augenblick vorhandenen Erregung, auch wenn  
sie erheblich geschickter gestellt wird, von der Gegenseite als eine  
Beleidigung aufgefasst werden und die Angelegenheit unnoetig ver-  
schaerfen. Es ist daher sehr viel richtiger, alle erforderlichen  
Schritte zunaechst so einzuleiten, als ob der Gegner bereit ist, Ge-  
nugtuung zu geben. Dann wird sich sehr bald zeigen, ob man auf  
diesem Wege weiter kommt oder andere beschreiten muss.



### Familienehre.

Ich moechte diese allgemeinen Betrachtungen ueber die Ehre abschliessen mit einer kurzen Erwaechnung des Verhaeltnisses Ehre und Umwelt. Zweifellos ist das alte Sprichwort richtig: "Sage mir, mit wem Du umgehst und ich will Dir sagen, wer Du bist." Was aber fuer den Umgang gilt, gilt in noch hoeherem Masse fuer die naturgegebenen Bindungen Familie und Beruf. Wie stellen wir uns heute zu der sog. Familienehre?

Das Ansehen eines Mannes ist sicherlich mit dem seiner Familie eng verknuepft. Andererseits kann ihm ein Vorwurf nur dann treffen, wenn ihm eine Verantwortung oder Mitverantwortung billigerweise zugesprochen werden kann. Wo sind die Grenzen zu ziehen? Nach unserer Auffassung ist der Offizier fuer seine Frau voll verantwortlich. Sinngemaess wird dieser Grundsatz auch auf Familienmitglieder angewandt, mit denen er gemeinsamen Haushalt fuehrt, z.B. Mutter oder Schwester. Bei ehrenruehrigen Verfehlungen dieser Angehoerigen, die seinem Einfluss unterliegen, ist normalerweise die Ehre des Offiziers als beruehrt anzusehen. Bei anderen Familienmitgliedern wird in der Regel nur dann dem Offizier ein Vorwurf treffen, wenn feststeht, dass er haette rechtzeitig eingreifen koennen und es nicht getan hat. Unabhaengig davon kann es vorkommen, dass unehrenhafte Handlungen von Familienmitgliedern, fuer die dem Offizier billigerweise keine Verantwortung zugesprochen werden konnte, fuer die dienstliche Stellung des Offiziers eine solche Belastung bedeuten, dass sie auf eigenen Antrag oder im Interesse des Dienstes zur Versetzung in eine andere Garnison oder sogar zur Entlassung fuehren. Derartige aus dienstlichen Gruenden erforderliche Massnahmen haben mit der Ehre des Offiziers an sich nichts zu tun.

### Standes- und Berufs Ehre.

So wie mit dem der Familie ist Ruf und Ansehen jedes Menschen auch eng verbunden mit dem seines Standes und seines Berufes. Jeder, der auf seine Ehre achtet, wird deshalb bestrebt sein muessen, dass Achtung und Ansehen seines Berufsstandes gewahrt bleiben. Diese Erkenntnis ist sehr alt. Ich erinnere an die Ehrengerichte der Ritter im Mittelalter, an die der Zuenfte und Innungen der Handwerker und viele andere Berufs-Ehrengerichte, die sich bis heute erhalten haben. Wenn sich diese Einrichtungen auch in erster Linie mit rein beruflichen Ehrenfragen befassten, so wurden und werden von ihnen doch gelegentlich auch Verstoesse gegen die Ehre ausserhalb der eigentlichen Berufsehre geahndet. Diese Massnahmen stellen aber nur die Anfaenge eines Ehrenschatzes durch den Berufsstand dar, weil sie nur in besonders krassen Faellen angewendet werden.

### Ehrenschatz.

Damit kommen wir zu der grundsatzlichen Frage des Ehrenschatzes ueberhaupt. Zum besseren Verstaendnis dieser viel umstrittenen Frage muss ich wiederum auf die geschichtliche Entwicklung zurueckgehen. Zunaechst sei festgestellt, dass unter Ehrenschatz sowohl der Schutz gegen Angriffe auf die Ehre wie die Wiederherstellung der Ehre nach einem Angriff auf sie zu verstehen ist.

### Gerichtlicher Ehrenschatz. (Entwicklung)

Die Reichsverfassung sichert in den allgemeinen Buergerrechten ausser dem Schutz von Leib, Leben und Eigentum auch den der Ehre zu. Der moderne Mensch sieht in der unparteilichen Rechtsprechung auf Grund der Reichsgesetze den besten Weg, alle in der Volksgemeinschaft auftretenden Streitigkeiten zu schlichten und Unrechtigkeiten auszugleichen, gegebenenfalls zu suehnen.



Es würde daher zweifellos dem Gerechtigkeitsempfinden der meisten Menschen entsprechen, wenn auch die Bereinigung von Ehrenhaendeln auf diesem Wege erfolgen koennte. Tatsaechlich gibt es eine ganze Reihe von Gesetzen auf diesem Gebiet. Ich erwaehne nur die ueber Beleidigung, Verleumdung und Ehebruch. Derartige Gesetze hat es immer gegeben. Sie sind mit der Weiterentwicklung des Rechts weiter ausgebaut worden und werden in Zukunft sicher noch weiter vervollkommen werden. Trotzdem wird sich eine befriedigende Loesung fuer die Bereinigung von Ehrenfragen auf diesem Wege nicht finden lassen. Ich nenne nur 2 Gruende:

- 1) Ehre ist etwas ganz Individuelles, Charaktergebundenes, wie ich anfangs erlaeutert habe. Das Gesetz muss sich aber nach dem gesunden Volksempfinden, also einem Durchschnitt, richten. Zwar hat der Richter beispielsweise im Strafmass, der Gesetzgeber im Zulassen der Verfolgung nur auf eigenen Antrag gewisse Moeglichkeiten, das Gesetz individuell zur Anwendung zu bringen, aber eben nur gewisse Moeglichkeiten.
- 2) Die Gerichtsverhandlung hat den Nachteil, dass die Angelegenheit vor einen grosseren Kreis gebracht wird, wodurch der Ehre oft mehr geschadet als genutzt wird.

#### Ehrenschutz durch Berufsstand. (Entwicklung)

Aus solchen Erkenntnissen heraus haben sich schon sehr frueh neben dem gerichtlichen Ehrenschutz andere Formen entwickelt und zwar, wie schon erwahnt, auf staendischer Grundlage.

#### Ehrenschutz durch Zweikampf. (Entwicklung)

Neben der Ausstossung aus dem Stand kannte man als Mittel zur Bereinigung von Ehrenhaendeln ausserdem noch den Zweikampf. Dieser urspruenglich Macht vor Recht bedeutende Faustkampf war durch eine Reihe von Kampfbedingungen zu einer mehr ritterlichen Form der Auseinandersetzung umgebildet worden. Im Laufe der Zeit wurde ein System von schwereren und leichteren Kampfbedingungen geschaffen, sodass je nach Schwere der Beleidigung der Ausgleich durch einen Zweikampf unter entsprechend erschweren Bedingungen erfolgen konnte. Dieses System hatte nur einen, allerdings wesentlichen Fehler. Man konnte zwar der Schwere der Beleidigung entsprechend die schwereren Kampfbedingungen wahlen, aber man konnte nicht verhindern, dass Geschicklichkeit und Glueck den Ausgang des Kampfes selbst bestimmten. Dies erkannte man zwar, gewoehnte sich aber daran, den Zweikampf als eine Art Gottesurteil anzusehen, eine Anschauung, die wir noch heute finden und die besonders im sogenannten amerikanischen Duell und seinen Aebarten zum Ausdruck kommt. Sehr bald kamen Zweifel in diese Theorie auf, denn es war durchaus nicht selten, dass das Glueck Recht und Unrecht offensichtlich vertauschte. In dieser Not erfand man eine neue Theorie. Man sagte, dass der Ausgang des Kampfes an sich belanglos sei. Dadurch, dass Beleidiger und Beleidigter sich zum Kampf stellen und diesen in waerdiger Form durchfechten, beweisen beide solchen Mut bzw. einen solchen Willen zu einer ehrenhaften Lebensfuhrung, dass an ihrer Ehre nicht mehr zu zweifeln ist. Die Ehre bei der sei dadurch wieder hergestellt. Diese Theorie hat manches fuer sich. Die Tatsache bleibt aber bestehen, dass es dem Rechtsempfinden widerspricht, dass jemand erst schwer beleidigt und dann auch unter noch so ritterlichen Umstaenden von dem Beleidiger zum Krueppel gemacht oder getoetet wird. Deshalb bleibt der Zweikampf letzten Endes wohl immer eine unbefriedigende Loesung.



### Unsere heutige Auffassung.

Unsere heutige Auffassung ueber den Ehrenschatz ist folgende: Da die Ehre etwas ganz Persoenliches, Individuelles ist, kann nur der Einzelne selbst sie wahren. Der Staat, der an einer hohen Moral seiner Buerger interessiert ist, muss ihm dazu Mittel und Wege zur Verfuegung stellen, sodass jeder, der seine Ehre wahren will, dies tun kann, ohne gegen Gesetze zu verstossen. Andererseits muss der Staat verhindern, dass der Beleidigte in seiner subjektiven Beurteilung des Falles nun mass- und sinnlos gegen den Beleidiger wuetet. Und drittens muss er sicherstellen, dass auch der, der nicht bereit ist, Genugtuung zu geben, trotzdem gefasst werden kann. Es muessen also gesetzliche Moeglichkeiten geschaffen werden, die Raum lassen zu einer weitgehend individuellen Wahrung der Ehre ohne schrankenlos zu sein. Letzteres ist nur moeglich, wenn auch der Beleidigte in irgend einer Form einem Schiedsspruch unterworfen ist. Der Staat ist eine zu grosse Gemeinschaft, um mit den ueblichen Mitteln, Gesetz und Gericht, einer wirklich individuellen Behandlung in diesen Fragen gerecht werden zu koennen. Der gerichtliche Ehrenschatz ist swar unerlaesslich, um den Beleidiger treffen zu koennen, der einer anderen Regelung nicht zugaenglich ist, eine befriedigende Loesung stellt er allein aber nicht dar.

### Ehrenschatz durch Berufsstand. (Heutige Auffassung)

Man hat deshalb daneben einen Ehrenschatz auf staendischer Grundlage in Form eines schiedsrichterlichen Verfahrens aufgebaut. Dabei geht man von der Ueberlegung aus, dass jeder Mensch in seinem Lebenskreis, Berufsstand, Partei-Organisation, Wehrstand oder aehnlichem, eine naturgegebene menschliche Gemeinschaft hat, die ihm in seinem Denken und Empfinden am naechsten steht und von der er abhaengig ist. Sie ist daher am besten geeignet, die erforderliche Schiedsrichtertaetigkeit auszuueben und andererseits einen Schuldigen wirklich zu treffen und zwar nicht nur materiell, sondern auch in seiner Ehre. Als haerteste Massnahme wird die Ausstossung unter entehrenden Umstaenden meist auch in schweren Faellen eine gemegende Suehne darstellen, da neben der meist damit verbundenen materiellen Schaedigung der Ausschluss vor allem den Schuldigen auch in seiner Ehre treffen wird, indem sein Verhalten damit von den Menschen, zu denen er bisher gehoerte, verurteilt und er aus ihrer Gemeinschaft, seinem bisherigen Lebenskreis, ausgestossen ist. Andererseits bedeutet das Verbleiben in der Gemeinschaft nach Pruefung einer Ehrenangelegenheit durch sie eine Art direkten Ehrenschatzes, weil sich die Gemeinschaft damit vor den Betreffenden stellt und ihm dadurch, oder ausdrucklich, die Korrektheit seines Verhaltens bestaetigt. Dies Bewusstsein eines tatsaechlichen Schutzes durch die eigene Organisation wird den Einzelnen veranlassen, sich ihrem Schiedsspruch auch dann zu unterwerfen wenn dieser sich nicht restlos mit der eigenen Auffassung deckt, zumal man immer beruecksichtigen muss, dass die eigene Beurteilung naturgemass meist etwas subjektiv ist. So sieht der heutige Staat seine Hauptaufgabe auf dem Gebiet des Ehrenschatzes neben der Weiterentwicklung und Anpassung des gerichtlichen Ehrenschatzes an die gesteigerte Allgemeinbildung und Moral unseres Volkes, vor allem darin, die Bildung von Ehrenorganisationen bei den verschiedenen Berufsstaenden und Koerperschaften zu foerdern und zu steuern. Heute bestehen derartige Organisationen bei der Wehrmacht, bei der Partei und ihren Gliederungen und in den verschiedensten Berufsstaenden.



Das heutige Verfahren des Ehrenschutzes durch den Berufsstand hat sich durchaus bewährt. Seine Stärken liegen, um es nochmals zusammenzufassen,

1. in der Ausschaltung der Willkür des Belaidigten dadurch, dass er einem Schiedsspruch unterworfen ist,
2. in der einer individuellen Behandlung weitgehendst angenaeherten Form dadurch, dass die Schiedsrichtertätigkeit von Menschen ausgeübt wird, die durch ihren Beruf, politische Einstellung, Lebensgewohnheiten oder Umgang dem Beurteilten am naechsten stehen,
3. in dem Ehrenschutz, der darin besteht, dass der fahrlaessige oder leichtfertige Belaidiger von der ihm naehstehenden Organisation schwer getroffen und dadurch er und auch andere von derartig leichtfertigen Handeln abgeschreckt werden, und
4. in dem Ehrenschutz, der darin besteht, dass die Organisation sich vor den Belaidigten stellt, ihm Mittel und Wege zur Bereinigung und Wiederherstellung seiner Ehre und ihre volle Unterstuetzung bietet und ihn auch rein ausserlich schuetzt, indem sie ihn nach eingehender Eruefung der Angelegenheit in ihren Reihen behaelt.

Bei Ehrenhandeln innerhalb einer Organisation arbeitet dies Verfahren einwandfrei. Sind Mitglieder verschiedener Organisationen aneinandergeraten, so treten noch gelegentlich Schwierigkeiten auf, z.B. dadurch, dass eine der beiden Organisationen sich vor ihr Mitglied stellen zu muessen glaubt, obgleich dieses der schuldige Teil ist. Diese falsche Handlungsweise ist meistens darauf zurueckzufuehren, dass der Grundsatz von der Achtung vor der Ehre anderer, zuruecktritt hinter Rivalitaetsgedanken und aehnlichem. Tatsaechlich ist dieser Grundsatz aber das Fundament unserer heutigen Anschauung. Derjenige, der die Ehre eines anderen angreift, ist genauso zu verurteilen, wie der, der seine Ehre nicht wahrt. In beiden Faellen bedeutet er eine Belastung fuer die Gemeinschaft, zu der er gehoert. Sie, die Gemeinschaft, ist als einzige in der Lage, den Betreffenden wirkungsvoll zu treffen oder zur Vernunft zu bringen. Und sie muss es tun. Tut sie es aus irgend welchen Gruenden nicht, so entsieht sie sich dadurch selbst die moralische Grundlage fuer ihr Schiedsrichteramt und schwaecht ihre Position eher, als dass sie sie staerkt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dies nicht nur eine Theorie ist, sondern dass die Entwicklung mit der Zeit dazu fuehrte, dass die Organisationen den Masstab, den sie an ihre Mitglieder legten, eher verschaeften als schwaechten. Hinzu kommt, dass sich unsere Anschauungen allgemein immer weiter durchsetzen, nicht zuletzt auf dem Wege ueber das zahlenmaessig sehr starke Reserve-Offizier-Korps, dessen Mitglieder in den verschiedensten Organisationen ausserhalb der Wehrmacht vertreten sind und fuer die unsere Vorschrift genau so gilt wie fuer das aktive Korps.

Schwierigkeiten koennen sich weiterhin ergeben, wenn die beiden Organisationen in der Ehrenangelegenheit grundsaeztlich verschiedener Ansicht sind. In solchen Faellen wird aber unahaengig vom System immer nur eine nicht voll befriedigende Bereinigung zu erzielen sein. In solchen Faellen bleibt gelegentlich sogar als einzige Loesung nur noch die Inanspruchnahme des gerichtlichen Ehrenschutzes uebrig.

#### Gerichtlicher Ehrenschutz. (Heutige Auffassung)

Die heutige Auffassung laesst diesen Weg durchaus zu. Waehrend noch Spohn die Inanspruchnahme des Gerichts in Ehrenfragen ablehnt, enthaelt unsere heutige Vorschrift ein derartiges Verbot nicht. Sie fordert vielmehr die Wiederherstellung der Ehre mit allen verfügbaren Mitteln. Man wird zwar aus den bereits erwahnten Gruenden diesen Weg nicht gern gehen. Wenn aber andere Moeglichkeiten nicht mehr bestehen, dann wird man den Weg ueber Gericht nicht nur gehen duerfen, sondern muessen.



Zusatz

Kapitula Lage:

St. 5. B. § 201 i. f. dieser betreffend auf Festlegung für Zusätze mit der gleichen Masse an  
Mylamont genau abgegebene Aufsätze. In vielen Fällen der Bevölkerung ist die  
höchste Berechnung aber erst im Anordnen. Auf bei Partei auf nicht abgegebene.  
Zusatz Änderung Zusätze Kurz vor dem Ende. Nach dem Befehl aber auf nicht  
zur Berechnung gegeben bevor nicht meine Festlegung ganz klar.

Es ist gewöhnlich Zustand Nr. 5. b. - Kopfzeit Maßung in der mit demselben  
Anfang des Jahres.

Sollte es nicht so verfahren, wie hier erklärt. Hauptaufklärung wird nicht  
eingeleitet, zum mindesten nicht, wenn <sup>Zusatz</sup> es gelungen ist. Die Zusammen  
des Quarzzeitung kann eingeleitet werden.



Wappenf.  
Heutige Auffassung)

Reichen in besonders schweren Faellen die Mittel der Ehrenorganisation zur Bereinigung der Ehrenangelegenheit nicht aus, so wird sie als letztes Mittel den Zweikampf freigeben. Wie schon gesagt, ist der Zweikampf wegen der Abhaengigkeit des Ausgangs von Glueck, Zufall oder Geschicklichkeit an sich keine ideale Loesung. Beschraenkt man ihn aber auf die wenigen Faelle schwerster Art, wo der Beleidigte durch die Beleidigung sein ganzes weiteres Leben als vernichtet ansehen muss oder wo das weitere Zusammenleben auf dieser Welt von beiden als unertraeglich angesehen wird, so ist auch der Ausgang letzten Endes von untergeordneter Bedeutung. Deshalb gibt die Wehrmacht den Zweikampf nur bei Beleidigungen schwerster Art frei. Deshalb auch kennt unsere Vorschrift nur den Zweikampf unter schwersten Bedingungen, naemlich den mit Dienstpistole auf 30 Schritt mit gleichzeitiger Feuererlaubnis bis zur Kampfunfaehigkeit. Jede andere Form des Zweikampfes ist fuer den Offizier verboten.

Es wird Sie interessieren, dass die Entwicklung bei der Partei und ihren Gliederungen in der Frage des Zweikampfes praktisch zu derselben Anschauung gefuehrt hat. Kurz vorm Kriege fuehrte ein besonders krasser Fall zu dem Erlass, dass jedes Mitglied der Partei oder einer ihrer Gliederungen zum Zweikampf der persoenlichen Genehmigung des Fuehrers bedarf. Damit ist der Zweikampf auch hier auf Einzelfaelle schwerster Art beschraenkt worden.

Wie schuetze ich selbst meine Ehre?

Nach diesen grundsatzlichen Betrachtungen ueber Ehre und Ehrenschutz wende ich mich nun der Frage zu, wie erfuelle ich die Forderung, selbst Hueter meiner Ehre zu sein. Die bisherigen Betrachtungen ueber Ehrenschutz befassten sich im wesentlichen mit den Mitteln, die der Staat dem Beleidigten in die Hand gibt, um seine Ehre wieder herzustellen, also mit der 2. Phase eines Ehrenhandels, wenn das Unglueck schon passiert ist. Zweifellos ist es sehr viel besser, wenn es gar nicht erst zu einer Verletzung der Ehre kommt. Es ist deshalb wichtig zu wissen, wie man einen Ehrenhandel vermeidet und wie man sich verhaelt, wenn ein solcher zu entstehen droht.

Die wichtigsten Entstehungsursachen fuer Ehrenhandel.

Dazu muss man sich ueber die wichtigsten Entstehungsursachen im Klaren sein. Dann kann man ihnen aus dem Wege gehen oder zum mindesten vermeiden, dass man unversehens, in Unerfahrenheit und doch nicht schuldlos, in eine solche Angelegenheit hineintapert.

Fortfall natuerlicher Zurueckhaltung durch Alkohol und allzu grosse Vertraulichkeit.

Die Erfahrung lehrt, dass sehr viele Ehrenhandel unter Einfluss von Alkohol entstehen, sehr viele auch ohne Alkohol im Kameradenkreise oder zwischen Menschen, die sich angeblich nasher stehen. Soll man darum beides meiden? Sicher nicht! Das Grunduebel liegt naemlich tiefer und das soll man kennen und sich vor ihm hueten. Im Alkohol-Genuss sowohl wie durch grosse Vertraulichkeit und enges Zusammenleben drohen die unter Erwaachsenen sonst vorhandenen normalen Schranken der Zurueckhaltung und Achtung voreinander sich zu verwischen. Der Verkehrston leidet darunter und unversehens fallen Aeusserungen, die man unter anderen Verhaeltnissen nicht tun wuerde. So entsteht oft unbewusst eine Verletzung des wichtigen Grundsatzes von der Achtung vor der Ehre anderer.



### Unsitte des wahllosen Duzens.

Aus diesem Grunde bin ich infolge langjaehriger Erfahrung ein ausgesprochenener Gegner des wahllosen Duzens. So schoen diese Sitte als Zeichen wirklichen Verstehens zwischen guten Freunden ist, so wird sie zu einer Unsitte, wenn sie wahllos ausgedehnt wird. Man sollte mit der Antragung des Du sehr vorsichtig sein, sonst stellt man nach sehr kurzer Zeit fest, dass man sich mit Mensch a duzt, mit denen einen eigentlich nichts besonderes verbindet, dass man andererseits wirklich gute Freunde hat, mit denen man sich immer noch sieht. Letzteres ist auch gar nicht so unverstaeendlich. Gerade diese kleine Reserve, das Sie, hat die Freundschaft oft erst zu einer wirklichen werden lassen, waehrend ihr Fehlen bei Du-Freunden oft gerade der Grund zur langsamen Entfremdung war. Vielfach entsteht das Duzen aus einer Augenblickelaune beim Bier. Dieses Bier Du, so will ich es einmal nennen, widerspricht dem Sinn des Duzens meistens voellig und schon am naechsten Tage bereut man es und meint nun, es nicht mehr zuruecknehmen zu koennen. Das geht aber sehr wohl, ohne den anderen zu verletzen, wenn man es in der richtigen Form macht.

### Abstandhalten.

Ueberhaupt ist das Abstandhalten, ohne deshalb unkameradschaftlich oder gar unhoefflich zu sein, eine sehr gute Sache. Besonders ist es erforderlich zwischen zwei Menschen, die einander nicht besonders liegen. Das sollte selbstverstaendlich sein, ist es aber leider erfahrungsgemess nicht. Natuerlich ist es genau so falsch, das Trennende bewusst zu betonen. Dazwischen gibt es aber einen sehr breiten Mittelweg, naemlich korrekt und hoefflich zu sein, ohne sich dem anderen besonders zu verpflichten. Hinsichtlich dieses gewissen Abstandes hat die im Heer noch vielfach uebliche Anrede mit Herr und Namen also durchaus einen praktischen Hintergrund. Dabei wird man nicht behaupten koennen, dass diese Anredeform der Kameradschaft abtraeglich gewesen waere. Aber schon mit dem kleinen Woertchen "Sie" erreicht man genau dasselbe.

### Aufspeichern von Streitstoff.

Sehr oft entstehen auch Ehrenhaendel dadurch, dass einer oder beide Gegner aus dem Sichnichtmoegen sich in eine fast koerperlich spuerbare Abneigung hineingesteigert haben, die manchmal in richtigem Hass endet. Kommt es dann zum Zusammenstoss, so stellt man fest, dass jeder der beiden eine Menge kleiner, an sich belangloser Vorkommnisse in sich herumtraegt. Das ist falsch und kleinlich. Der Offizier sollte in dieser Beziehung eine klare Haltung einnehmen. Dem Kameraden gegeneber ist sie eine Pflicht der Kameradschaft. Selbstverstaendlich kann man den anderen nicht wegen jeder Kleinigkeit zur Rede stellen. Wenn sie aber nicht lohnt, dann soll man konsequent sein und sie auch vergessen. Glaubt man aber, dass von dem Vorfall ein ernster Stachel zurueckbleibt, dann soll man die Unannehmlichkeit nicht scheuen und eine Aussprache suchen. Meistens sieht dann die Angelegenheit ganz anders aus und oft erfahrt der andere dadurch erst, dass er unwissentlich jemanden verletzt hat. Gerade in scherzhafter Unterhaltung kommt es haeufig vor, dass jemand sich durch einen Ausdruck verletzt fuehlt, vielleicht weil er die Aeusserung mit einer ihm unangenehmen Sache in Verbindung bringt, von der der andere tatsaechlich gar nichts weiss. Solche Faelle machen eine Aussprache unbedingt erforderlich.

### Frauen.

Eine weitere Quelle fuer Ehrenhaendel ist das Thema "Frauen". Ich will darauf nicht naeher eingehen, weil es hier nicht akut ist, sondern nur den alten guten Grundsatz in Erinnerung bringen: "Behandle jede anstaendige Frau und jedes anstaendige Maedchen so, wie Du moechtest, dass Deine Schwester behandelt wird."



### Scheu vor der Entschuldigung.

Als letztes fuer die Entstehung von Ehrenhaendeln moechte ich noch die Scheu vor der Entschuldigung nennen. Unsere Vorschrift enthaelt hierzu 2 wichtige Grundsätze:

1. Der Offizier soll Unrecht, das er nun einmal getan hat, wieder gutzumachen suchen. Es ist immer noch ehrenhafter, sich fuer begangenes Unrecht zu entschuldigen, als im Unrecht zu beharren.
2. Der Offizier soll in der Regel die Hand, die ihm in der ehrlichen Absicht, wieder gutzumachen, geboten wird, nicht ausschlagen.

Selbstverstaendlich gibt es besonders fuer die im letzten Grundsatz geforderte Versoehnlichkeit Grenzen, die vor allen Dingen in der Schwere der zugefuegten Beleidigung liegen. Von entscheidender Bedeutung fuer die Annahme der Entschuldigung ist es auch, ob es glaubhaft oder annahmbar ist, dass eine Beleidigung tatsaechlich nicht beabsichtigt war. Dies ist natuerlich oft sehr schwer festzustellen. Solange aber gegenteilige Beweise nicht vorliegen, ist es richtig, von der eigenen Anstaendigkeit ausgehend, auch dem Gegner Ehrlichkeit seiner Aussage zuzuerkennen, besonders da man ja weiss, dass die Entschuldigung und damit Zugabe eines Fehlers letzten Endes keinem Menschen besonders leicht faellt.

Es ist gelegentlich geaussert worden, dass diese Bestimmung der Vorschrift gefaehrlich sei, weil sie von schlechten Elementen ausgenutzt werden koennte, indem diese sich die groebsten Beleidigungen erlaubten und sich anschliessend entschuldigten. Diese Gefahr ist sehr gering, wenn richtig verfahren wird. Wie gesagt, ist die Annahme der Entschuldigung abhaengig von der Schwere der Beleidigung und der Glaubwuerdigkeit der Entschuldigung. Gerade diese wuerde aber mit der Wiederholung steigend immer schwerer zu erbringen sein. Ich glaube, dass man eine derartige Gemeinheit sehr schnell merken wuerde und dementsprechend derartig leichtfertige oder sogar bewusste Angriffe auf die Ehre der gerechten Aenderung zufuehren koennte.

### Ueber die Entschuldigung.

Zu dem Begriff "Entschuldigung" muss ich noch folgendes sagen: Man erlebt es oft, dass jemand sagt, er sehe ein, dass er Unrecht getan habe, aber der andere habe auch nicht schoen gehandelt. Um des lieben Friedens willen sei er bereit, sich zu entschuldigen. Das ist falsch! Es gibt keine "pro forma" Entschuldigung. Entweder hat man jemandem Unrecht getan, dann hat man die Pflicht, dies wieder gutzumachen. Oder man ist sich keiner Schuld bewusst, dann kann man sich auch nicht entschuldigen.

Eine Entschuldigung ist immer eine etwas bittere Angelegenheit. Deshalb erlebt man es oft, dass der, der sich entschuldigen muss, krampfhaft nach etwas sucht, um dem Gegner auch eine Entschuldigung abverlangen zu koennen. Damit hofft er seine Position zu verbessern und sich die bittere Pille zu versuessen. Selbstverstaendlich soll man sein gutes Recht waehren. Andererseits gilt hier dieselbe Regel wie bei der Disziplinar-Strafgewalt, dass, wenn man selber einen Fehler gemacht hat, man den Fehler des anderen nicht zu streng beurteilen sondern weitgehend die Schuld bei sich selbst suchen soll. Wenn man einsieht, dass man einen Fehler gemacht hat, so soll man die Folgerungen ziehen und nicht mit kleinlichen Mitteln versuchen, einen Teil der Schuld von sich abzuwaelzen. Das fuehrt meist zu langen Verhandlungen, bei denen nichts herauskommt, denn auch der Gegner wird sich ja nur entschuldigen, wenn ein wirklicher Grund dazu vorliegt. Das Ergebnis ist also dann lediglich eine Verzoeigerung. Es kann aber gar nicht oft genug betont werden, dass jede Bereinigung einer Ehrenangelegenheit mit grosser Beschleunigung erfolgen muss.



### Ueber die Erklarung.

Oft wird auch eine Entschuldigung verlangt, wo bestenfalls die Abgabe einer Erklarung in Frage kommt. Der Unterschied ist vielfach nicht klar, obgleich er schon aus dem Namen ersichtlich ist. Die Erklarung ist keine Entschuldigung sondern eine Erlauterung wie eine Aeusserung gemeint war. Sie kommt in Frage, wenn die Aeusserung anders ausgelegt wurde, als sie beabsichtigt war, ohne dass man dem Aeusserer eine Schuld an der falschen Auslegung zusprechen kann. Die Abgabe einer solchen Erklarung wird oft die Bereinigung eines Ehrenhandels wesentlich erleichtern.

### Verhalten im Ehrenhandel.

Fuer das Verhalten in einem Ehrenhandel selbst stellt unsere Vorschrift die Forderung, dass der Offizier jeden Angriff auf seine Ehre mit allen Mitteln und unter vollem Einsatz seiner Person abzuwehren hat. Diese Forderung ist klar und bedingungslos.

Aus der Praxis moechte ich Folgendes erlauternd hinzufuegen: Kommt ein Offizier in eine Lage, aus der sich ein Ehrenhandel zu entwickeln scheint, so ist zweierlei besonders wichtig:

1. Schaerfeste Wachsamkeit.
2. Energisches, klares Handeln.

### Schaerfeste Wachsamkeit.

Schaerfeste Wachsamkeit ist erforderlich, um einen eventuellen taetlichen Angriff abzuwehren, bevor er sein Ziel erreicht. Die Entschuldigung, ich glaubte nicht, dass der Gegner wegen einer Bagatelle taetlich werden wuerde oder ich war auf eine Taetlichkeit in dem Augenblick nicht gefasst, gibt es nicht. Der Offizier hat in solchen gespannten Situationen auf diese Moeglichkeit gefasst zu sein. Da nach unserer Auffassung der taetliche Angriff, insbesondere der Schlag ins Gesicht, eine der schwersten Beleidigungen ist, muss er mit allen Mitteln verhindert werden. Gelingt dies aus irgend einem Grunde nicht, so ist der Angriff sofort, auf der Stelle, unter vollem Einsatz der eigenen Person zu erwidern, schon um weitere Angriffe dieser Art zu unterbinden. Ich erinnere an dieser Stelle auch an die Bestimmungen ueber Waffengebrauch in Notwehr. Die Begriffe Notwehr und Putativnotwehr darf ich als bekannt voraussetzen. Wer einen Offizier taetlich angreift, muss wissen, dass er dadurch auf der Stelle rucksichtslose Gegenwirkung ausloest.

Ich betone nochmals, dass diese selbstverstaendliche Gegenwirkung auf der Stelle zu erfolgen hat. Spaeter einsetzende Vergeltungs- oder Racheakte sind ungesetzlich und werden von uns abgelehnt. Fruher wurde die Erwidern eines erhaltenen Schlages abgelehnt. Heute sind wir der Auffassung, dass das Gegenschlagen eine selbstverstaendliche Reaktion auf einen derartigen Angriff und zugleich die einzig moegliche Abwehr ist. Die taetliche Beleidigung ist eine so schwere Form der Beleidigung, dass man keinem Menschen von Ehrgefuehl zuzunten kann, diese auch nur voruebergehend hinzunehmen, ohne dass er mit allen Mitteln versucht haette, sie sofort zurueckzuweisen.

Die mit vollem Einsatz der Person durchgefuehrte Gegenwirkung schafft ueberhaupt erst die Moeglichkeit zu der ausserdem erforderlichen spaeteren Bereinigung.

Andererseits soll der Offizier von sich aus, weil der taetliche Angriff eine der schwersten Beleidigungen ist, von diesem Mittel zur Verteidigung seiner Ehre erst Gebrauch machen, wenn es unvermeidlich ist.



### Klares, energisches Handeln.

Deshalb die Forderung nach energischem, klarem Handeln. Glaubt ein Offizier, dass er beleidigt worden ist, so hat er dies dem Gegner sofort und eindeutig klarzumachen. War die Aeusserung zweideutig, so hat er in bestimmtem Ton die Klarstellung, war sie seiner Ansicht nach eindeutig beleidigend, so hat er die sofortige Zuruecknahme zu fordern. Die Art, wie diese Forderung vorgebracht wird, ist fuer den weiteren Verlauf des Ehrenhandels von entscheidender Bedeutung. In ihr muss die tiefe Entruestung ueber den Angriff des Gegners ebenso zum Ausdruck kommen wie die klare Entschlossenheit, seine Ehre mit allen Mitteln zu waehren. Diese Forderung ist der Versuch, auf der Stelle eine Klarstellung oder Zuruecknahme der Beleidigung zu erreichen. Sie muss sachlich und bestimmt fallen, um diese Wirkung bei der natuerlich meist vorhandenen Erregung zu erzielen. Der Offizier gibt hierdurch dem Gegner gewissermassen eine letzte Gelegenheit, uebereilte Aeusserungen richtig zu stellen bzw. Missverstaendnisse aufzuklaeren. Nutzt der Gegner diese Gelegenheit nicht aus, so hat der Offizier nun volle Handlungsfreiheit.

### Weitere Schritte vorbehalten.

Einerlei nun ob der angegriffene Offizier nach der erwahnten Charge fuer den Gegner die Unterredung abbricht oder zu Taetlichkeiten greift, in keinem Falle ist die Angelegenheit damit erledigt. Dies muss zum Ausdruck gebracht werden, dadurch dass man sich alle weiteren Schritte vorbehaelt, etwa durch die Aeusserung: "Sie werden von mir hoeren." Dadurch ist nicht nur die Tatsache festgestellt, dass die Angelegenheit noch Folgen haben wird, sondern auch vor allem klargestellt, wer der Beleidigte ist. Beides ist gleich wichtig, um zu verhindern, dass der Gegner spaeter behauptet, entweder: er habe den Zwischenfall gar nicht fuer so ernst genommen und angenommen, der Offizier habe eingesehen, dass er wohl zu empfindlich gewesen sei oder: er habe sich beleidigt gefuehlt und nur in Notwehr gehandelt.

### Eingreifen in einen Ehrenhandel.

Ist man Zeuge eines Ehrenhandels, in den ein Offizier verwickelt ist, so gebietet die kameradschaftliche Pflicht, zwar einzugreifen, um Schlimmstes zu verhueten, jedoch muss dies mit groesster Umsicht geschehen, da sonst sehr leicht das Gegenteil erreicht wird. Zweitens los kann ein mit Takt, Umsicht und Energie im richtigen Augenblick durchgefuehrtes Eingreifen sehr viel Gutes tun. Meistens spielt sich aber der Vorfall so schnell ab, dass man dazu zu spaet kommt. Dagegen ist es in sehr vielen Faellen auch dann noch moeglich, da man ja als Unbeteiligter mehr ueber der Sache steht, noch manches zu tun, um die Situation zu entspannen oder wenigstens die Ehre des Korps aus der Angelegenheit herauszuhalten; dies wird leider sehr oft vergessen. (Beispiel: Trunkenheit, Entschuldigung fuer den Kameraden bei dadurch belastigten Damen oder Wiedergutmachung materieller Schaeden zufaelliger Zeugen).

### Persoenliche Aussprache.

Wenn der Auftritt als solcher beendet ist, so ist es grundsatzlich falsch, hinterher eine persoenliche Aussprache unter 4 Augen zu suchen. Der oft erhobene Vorwurf, er haette doch selbst zu mir kommen koennen, statt einen Dritten in die Angelegenheit hineinzuziehen, ist sachlich unberechtigt und verkennt die Lage. Grundsatzlich ist der vorgeschriebene Weg ueber den Vermittler zu waehlen. Erstens wird dadurch der Ernst der Angelegenheit betont und zweitens schadet man damit einem ruhigen, sachlichen Dritten ein.



Beides ist fuer die schnelle Erledigung nur vorteilhaft. Auf Schnelligkeit kommt es aber bei der Bereinigung von Ehrenhaendeln besonders an, nach dem Grundsatz: Semper aliquid haeret.

### Vermittler.

Als Vermittler waehlt man praktischerweise einen Offizier, weil der unter denselben Anschauungen gross geworden ist wie man selbst. Bei Ehrenhaendeln zwischen Offizieren muss der Vermittler ein Offizier sein, schon damit die Angelegenheit innerhalb des Korps bleibt. Sehr oft werden die Bestimmungen fuer Vermittler in Ehrenfragen verwechselt mit denen fuer Vermittler bei Beschwerden. In Ehrenangelegenheiten gibt es keine 24-Stunden-Frist, auch gibt es keine einschraenkende Bestimmung fuer den Dienstgrad des Vermittlers. Man wird aber praktischerweise immer einen gleichalten oder selteren Kameraden waehlen. Auch die Ablehnung der Vermittlung aus irgendwelchen Gruenden ist nicht vorgesehen. Fuer die Vermittlung selbst gelten allerdings im allgemeinen dieselben Regeln wie bei der Beschwerde. Um kurz das wichtigste zu nemen:

### Vermittlung.

Dienstanzug, um Ernst der Angelegenheit zu betonen; Forderungen des Beleidigten am besten schriftlich an Vermittler. Form der Vermittlung bestimmt aber peinlich korrekt und sachlich. Kein Betteln um Einsicht. Vorsicht bei der Wahl des Ausdrucks. Alles fortlassen, was die Lage verschaeerfen kann. Immer bedenken, dass Ziel der Vermittlung die Bereinigung der Angelegenheit ist. Erklaerungen oder Entschuldigungen moeglichst schriftlich aufsetzen, damit bei der formellen Bereinigung nicht ploetzlich einer der beiden zurueckruckt. Dann ist die Angelegenheit meistens voellig verfahren. Vermittler ist nur Mittelmann, darf nichts entscheiden, keine Bindungen eingehen ohne Zustimmung seines Auftraggebers. Diese liegt z.B. vor, wenn der Beleidigte den Vermittler ermachtigt hat, bei Scheitern der Vermittlung eine Forderung zu ueberbringen. In Zweifelsfaellen immer erst Einverstaendnis desjenigen, den man vertritt, einholen.

### Forderung.

Zur Forderung ist noch zu sagen, dass sie, wie anfangs erwaeht, nur bei schweren Beleidigungen zu erlassen und anzunehmen ist. Das Erlassen der Forderung ebenso wie ihre Annahme bedarf keiner vorherigen Genehmigung, nur der Austrag des Zweikampfes ist von einer Genehmigung abhaengig.

Der Vermittler ist nicht berechtigt, die Forderung des Beleidigten entgegenzunehmen. Er hat darauf hinzuweisen, dass der andere der Beleidigte ist und dass, wenn eine Forderung erfolgt, diese von ihm anzugehen hat. Bei Abbruch oder Unterbrechung der Vermittlung ist immer dem, den man vertritt, Handlungsfreiheit zu sichern.

### Formelle Bereinigung.

Hat die Vermittlung Erfolg, so ist zu ueberlegen, vor welchem Kreis die formelle Bereinigung erfolgen muss. Meistens waehlt man praktischerweise die Form, dass sie nur in Gegenwart des oder der Vermittler erfolgt, der es gegebenenfalls uebernimmt, die Augenzeugen des Zwischenfalls von der Beilegung zu unterrichten, auf die Wert gelegt wird. Es ist aber durchaus moeglich, dass die formelle Bereinigung auch vor einem grosseren Zeugenkreis erfolgt. Unter Offizieren gennegt im allgemeinen die erstere Form, gegebenenfalls mit Unterrichtung der Zeugen oder des gesamten Korps durch den Kommandeur.



### Verhalten nach bereinigtem Vorfall.

Mit der formellen Bereinigung ist die Angelegenheit erledigt, d.h. es darf darüber nicht mehr gesprochen werden. Unterhaltungen Anderer ueber den Vorfall sind mit dem Hinweis auf die erfolgte Bereinigung zu unterbinden. Man erlebt es leider oft, dass bei einem spaeteren Streit, die erledigte Angelegenheit wieder aufgeruehrt wird, um bei dem neuen Streit aus dem alten Kapital zu schlagen. Dieses Verhalten ist unmoeglich. Wenn man sich mit der Bereinigung in irgend einer Form einverstanden erkluert hat, und sie erfolgt ist, dann ist und bleibt die Angelegenheit erledigt. Einzige Ausnahme ist der Fall, den ich schon erwachte, wenn der dringende Verdacht besteht, dass der Gegner wiederholt leichtfertig Beleidigungen ausspricht und die Bereitschaft des Offiziers, Entschuldigungen anzunehmen, in gemeiner Weise ausnutzt.

Nach einem bereinigten Ehrenhandel werden beide Beteiligten zunaechst erst einmal auf Abstand gehen. Unter Offizieren ist dabei zu beruecksichtigen, dass auch hierin die Pflicht zur Kameradschaft gewisse Grenzen zieht. Die Bereinigung unter Offizieren haette ja keinen Zweck, wenn sie die volle Wiederherstellung kameradschaftlicher Haltung nicht ermoeglichte.

### Vermittlung gescheitert.

Scheitert die Vermittlung, so hat sofort Meldung an den Kommandeur zu erfolgen. Danach sind dem Offizier die Haende gebunden. Praktischerweise sagt der Kommandeur bei der Meldung, dass er die weiteren Schritte uebernimmt, dann sind die Verhaeltnisse klar. Ohne Einverständnis des Kommandeurs darf der Offizier jetzt in der Angelegenheit nichts mehr unternehmen, auch Rat kann er sich jetzt nur mehr beim Kommandeur selbst holen.

### Ehrenhandel unter Offizieren.

Bevor ich auf die weitere Behandlung der Angelegenheit eingehe, muss ich noch darauf hinweisen, dass die Vorschrift einen Unterschied macht zwischen Ehrenhandeln unter Offizieren und solchen mit Personen ausserhalb der Wehrmacht. Der Unterschied ergibt sich einfach aus den militaerischen Gegebenheiten. Rang- und Vorgesetztenverhaeltnis und alle anderen militaerischen Bestimmungen sowie das Gebot des militaerischen Taktes und die Pflicht zur Kameradschaft behalten auch in Ehrenfragen voll ihre Gueltigkeit. Sie erlegen dem Offizier Formen, gewisse Remmungen und auch Pflichten auf, die im Interesse der Einheit des Korps, der Disziplin und der Schlagkraft der Wehrmacht erforderlich sind. Wie Bogislaw von Selkow gesagt hat: "Wer einmal auf die Fahne schwuert, hat nichts mehr, was ihm selber gehoert." Diesem Totalitaetsanspruch unser Berufes haben wir uns auch hier zu beugen. Neben der Erkenntnis der Grosse unserer Aufgabe machen uns die besonderen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Vorgesetzten wie der Untergebenen diese Haltung leicht.

Ich will nur einige wenige Punkte herausgreifen, die gemessen moegen die Denkrichtung des Offiziers in diesen Fragen klarsustellen.

### Korpsgeist.

Die Leistungen einer Wehrmacht sind in erster Linie abhaengig von ihrem Offizierkorps. Eine Wehrmacht ist mit Bestimmungen und Verordnungen allein nicht zu schaffen. Erst der Offizier erfuehlt sie mit Leben durch seine Pflichtauffassung und seinen in die Praxis umgesetzten Idealismus. Eine Wehrmacht mit bequemen, egoistisch denkenden Offizieren wird bestenfalls ein Kriegerverein.



Der Staat braucht also ein moralisch hochstehendes, selbstloses und von fanatischer Hingabe an seine Aufgabe erfülltes Offizierkorps, das in dieser seiner idealistischen Auffassung ein geschlossenes Ganzes ist. Deshalb gibt er dem einzelnen Offizier alle Möglichkeiten, seine Ehre entsprechend seinen hohen Auffassungen zu wahren, andererseits ist er aber im Interesse der Geschlossenheit des Korps daran interessiert, Ehrenhandel innerhalb des Korps möglichst zu vermeiden.

#### Beleidigungen im Dienst.

Ehrenhandel aus dienstlichem Anlass sind eine Unmöglichkeit. Für vermeintliche Beleidigungen im Verlauf von dienstlichen Zurechtweisungen und Rügen ist der Weg der Beschwerde da. Ausserdem ist der Untergebene gegen Uebergriffe seitens der Vorgesetzten durch das Militaer Straf Gesetzbuch ausreichend geschuetzt. Falls in besonderen Faellen sich ausnahmsweise die Noetwendigkeit eines Ehrenverfahrens ergibt, werden die noetigen Schritte vom die Beschwerde entscheidenden Kommandeur eingeleitet.

#### Pflicht zur Kameradschaft.

Ein Ehrenhandel kann und wird auch meistens eine Freundschaft beenden, die Pflicht zur Kameradschaft hoert auch im Ehrenhandel nicht auf sondern erst dann, wenn der Kamerad das Korps verlassen hat, wenn er also tatsaechlich nicht mehr Kamerad ist. Leider muss man immer wieder feststellen, dass der Unterschied zwischen Freundschaft und Kameradschaft nicht ganz klar erkannt wird. Freundschaft ist das enge Kinvernehmen, das aus gegenseitiger Wertschaetzung, Gleichheit der Anschauungen, Lebensweise und -Ziele von selbst entsteht, also das enge Band zwischen Menschen, die persoenlich zueinander gefunden haben. Kameradschaft ist die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe, die zur Erreichung eines gesteckten Zieles noetig ist, also eine Noetwendigkeit, die sich aus dem Unvermoegeen des Einzelnen ergibt, das gesteckte Ziel allein zu erreichen. Kameradschaft ist eine Pflicht und ein Geschenk. Sie vereinigt um eines Zieles willen alle die Menschen, die sich diesem Ziel verschworen haben, die sich aber persoenlich gar nicht nahestehen brauchen, sich oft ueberhaupt nicht kennen. Je hoeher das gemeinsame Ziel, umso umfassender muss die Kameradschaft sein. Ist das Ziel eine Lebensaufgabe, so haben alle persoenlichen Regungen hinter die Pflicht der Kameradschaft zurueckzutreten. Dann hat der Kamerad dem Kameraden zu helfen, wo er nur der Hilfe bedarf, damit er innerlich und aeusserlich frei ist fuer die Aufgabe; er hat ihn zu foerdern, damit er dem Teil der Aufgabe, der ihm zufaellt, moeglichst vollstaendig gewachsen ist. Das ist das Grosse an der Kameradschaft, dass sie den Menschen dazu bringt, selbst sein Letztes freudig einzusetzen fuer einen anderen, den er ueberhaupt nicht kennt, den er vielleicht nie gesehen hat oder sogar fuer einen, den er persoenlich gar nicht mag, von dem er vielleicht nur durch die Uniform weiss, dass dieser trotz mancher trennender Dinge genau wie er selbst demselben Ziel zustrebt. Und genau so, wenn er selbst in bedraengter Lage ist, verlaesst er sich blindlings darauf, dass der voellig fremde Mensch sich voll fuer ihn einsetzen wird, nur weil die Uniform oder nur ein kleines aeusseres Abzeichen ihn als Kameraden kenntlich macht. Jeder Soldat weiss, dass dieses blinde Vertrauen in die Kameraden und die selbstlose Hingabe fuer sie um eines hoeheren Zieles willen letzten Endes der Ursprung ist fuer viele der kleinen Taten und Erfolge, aus denen die grosse Gesamtleistung entsteht. Oft wird aus der angewandten Kameradschaft eine Freundschaft entstehen. Grundsuetzlich ist sie aber ganz etwas anderes. Wenn die Kameradschaft aber im grossen Einsatze sich bewaehren soll, dann muss sie, an kleinen Dingen taeglich geuebt, zur Selbstverstaendlichkeit geworden sein. Echte Kameradschaft kennt keine Hindernisse persoenlicher Art.



Wenn man so den Sinn der Kameradschaft ganz verstanden hat, ergibt sich von selbst, dass sie auch bei Ehrenhandeln unter Kameraden ihre Forderungen stellt und Hemmungen auferlegt, die anderen gegenüber nicht in dem Masse bestehen. Zwei Dinge moechte ich nur herausgreifen. Erstens hat der Offizier dem Kameraden rueckhaltloses Vertrauen zu schenken, bis einwandfreie Beweise ihn zu einer anderen Haltung zwingen. Zweitens darf der Offizier von der Notwehr durch Taetlichkeiten dem Kameraden gegenueber nur im aeussersten Notfalle Gebrauch machen, weil dies normalerweise den Staat wenigstens einen Offizier kostet. Diese kameradschaftliche Ruecksichtnahme ist auch durchaus tragbar, weil das Korps weitreichendere Mittel als manche andere Organisation in der Hand hat, um dem Beleidigten Genugtuung zu verschaffen. Selbstverstaendlich darf diese Ruecksichtnahme nicht etwa zu einer laessigeren Auffassung in Ehrenfragen fuehren, im Gegenteil, von dem im selben Geiste erzogenen Kameraden kann ich peinlichste Achtung meiner Ehre erwarten, nur die Art des Vorgehens gegen ihn hat so lange in schonender Form zu geschehen, wie es nur moeglich ist. Vor allem muss vermieden werden, dass durch scharfes Vorgehen, das sich spaeter als unnoetig erweist, unnoetig die Wehrkraft unseres Volkes geschaedigt wird, indem ein taechtiger oder auch nur brauchbarer Offizier durch diese Uebereilung verloren geht. Dies ist ein Punkt, gegen den leider sehr oft verstossen wird. Ich erwaehne ihn trotz seiner Selbstverstaendlichkeit daher ausdruuecklich.

Hiermit will ich meine Ausfuehrungen ueber das Verhalten in einem Ehrenhandel abschliessen und mich nun der weiteren Behandlung des Vorfalles nach der gescheiterten Vermittlung zuwenden.

#### Kommandeur.

Jeder Ehrenhandel, ob beigelegt oder nicht, ist, wie gesagt, dem Kommandeur zu melden. Die Vorschrift besagt: "Erhaelt ein Offizier Kenntnis von einer Angelegenheit, die die Ehre eines Offiziers oder die des Korps beruehrt, so hat er dem Kommandeur Meldung zu machen." Dies trifft natuerlich auch fuer den Beteiligten zu. Die Vorschrift sagt weiter, dass der Kommandeur fuer die Wahrung der Ehre verantwortlich ist. Selbstverstaendlich schraenkt diese Bestimmung die Verantwortlichkeit des Einzelnen in keiner Weise ein. Die Aufgabe des Kommandeurs ist es, seine Offiziere zu unterrichten und zu erziehen und als berufener Vertreter des Korps die Wahrung der Ehre des Einzelnen wie des Korps verantwortlich zu ueberwachen. Deshalb ist er derjenige, der in erster Instanz die schiedsrichterliche Taetigkeit ausuebt und die Mittel des Korps zur Bereinigung von Ehrenhandeln einsetzt oder anfordert. Entsprechend der hohen Verantwortung, die er damit traegt, ist er auch mit hoher Entscheidungsbefugnis ausgestattet, ein klares militaerisches Fuehrerprinzip. Kommandeur im Sinne dieser Vorschrift ist der Offizier, in dessen Befehlsbereich ein Ehrenrat zu bilden ist. Der Ehrenrat ist ein Organ des Kommandeurs und wird von ihm kommandiert.

#### Bildung von Ehrenraeten.

Es gibt Ehrenraete fuer Hauptleute und Subalternoffiziere, fuer Stabsoffiziere und fuer Generale. Jeder Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, dessen aeltestes den Vorsitz fuehrt. Ehrenraete fuer Hauptleute und Subalternoffiziere (moeglichst 1 Hauptmann, 1 Oberleutnant, 1 Leutnant) sind zu bilden:

Heer: Rgt., selbstaendige Abt. oder Btl.,

Marine: Schiff, Flottille, Rgt., selbstaendige Abt.,

Luftwaffe: Geschwader, selbstaendige Gruppe.



Ausserdem koennen auf Anordnung der Oberbefehlshaber - im Bedarfsfall auch aus eigener Verantwortung - bei abgezwigten kleineren Einheiten Ehrenraete gebildet werden. Diese werden moeglichst so vereinigt, dass mindestens 1 Stabsoffizier Kommandeur ist. Ehrenraete fuer Stabsoffiziere sind zu bilden je einer im Bereich eines kommandierenden Generals.

Ehrenraete fuer Generale werden von Fall zu Fall vom Oberbefehlshaber kommandiert.

Ausserdem gibt es besondere Ehrenraete fuer Sanitaetsoffiziere, die nur fuer die Bearbeitung aerztlich-fachlicher Ehrenfragen zustaan- dig sind.

Innerhalb der Wehrmacht koennen auch gemischte Ehrenraete gebildet werden, gemischt in Bezug auf Wehrmachtsteile. Dienstgradmaessig ist immer der dem Rang des Beschuldigten entsprechende zustaan- dig.

### Aufgaben des Ehrenrats.

Der Ehrenrat ist kein Ehrengericht. Das heisst er richtet nicht, sondern klaert und gibt ein Gutachten ab. Die Entscheidung trifft der Kommandeur oder hoehere Stellen. Er ist also keine selbstaan- dige Einrichtung sondern ein Organ des Kommandeurs. Er wird einge- setzt zu Untersuchungen, Ehrenpruef- und Ehrenverfahren.

### Ehrenverfahren.

Das Ehrenverfahren ist die abschliessende Untersuchung und Beurtei- lung eines Ehrenfalles. Er wird von einem Offizier, der mindestens in Range eines kommandierenden Generals steht, angeordnet, wenn begruendeter Verdacht eines Verstoesses gegen die Ehre besteht.

### Ehrenpruefverfahren.

Um den Offizier nicht von vorn herein mit dem Oidium eines solchen Verfahrens zu belasten, geht dem Ehrenverfahren normalerweise ein Ehrenpruefverfahren oder eine Untersuchung voraus. Das Ehrenpruef- verfahren wird vom Kommandeur angeordnet, um eine Ehrenangelegen- heit zu klaeren. Es kann aber auch von einem Offizier gegen sich selbst beantragt werden, um seine Handlungsweise, z.B. in einem beigesetzten Ehrenhandel, durch das Korps beurteilen zu lassen und dadurch Entlastung zu erhalten.

### Untersuchungen.

In voellig ungeklaerten Faellen wird der Kommandeur lediglich eine Untersuchung anordnen, die zwar praktisch dasselbe ist wie das Ehrenpruefverfahren, nur sich im Auftrag an den Ehrenrat noch nicht mit einer bestimmten Person, sondern mit der Sache, dem Vor- fall als solchem, befasst.

### Arbeitsweise des Ehrenrats.

Ordnet der Kommandeur eine Untersuchung oder ein Ehrenpruefverfah- ren an, so erteilt er dem Ehrenrat den Auftrag schriftlich. Der Ehrenrat ist an den Auftrag gebunden. Erweiterung nur nach voer- riger Genehmigung Kommandeur. Durchfuehrung selbstaan- dig, aber Kommandeur unterrichtet halten. Kein ueberfluessiges Herumwuehlen in Privatangelegenheiten. Takt bei Vernehmungen. Bedenken, dass der beschuldigte Offizier Kamerad ist, bis das Urteil anders verfuegt. Dem Beschuldigten vor seiner ersten Vernehmung die Beschuldigungs- punkte bekanntgeben.

Zeugenvernehmung auf unbedingt erforderlichen Personenkreis be- schraenken, auch dazu Kommandeur unterrichtet halten. Keine Zeugen- vereidigung. Ehrenrat dazu nicht berechtigt. Aussagen unter v.g.u. unterschreiben lassen, sind bei Soldaten dienstliche Meldungen. Schwang zur Aussage vermeiden. Hinweis, dass er sich nur selbst schadet, wenn er nicht aussagt, wird meistens gemieden.



Ein Offizier Protokollführer. Eingangsformel bei Eröffnung jeder Sitzung. (Datum, Uhrzeit, Namen der Offiziere des Ehrenrats). Vorsitzender führt die Verhandlung. Mitgliedern Gelegenheit zu ergänzenden Fragen geben. Ehrenrat berät sich vorher, was geklärt werden soll. Keine Beratungen in Gegenwart von Zeugen. Fragen an Zeugen möglichst vorher schriftlich festlegen. Protokoll nach jeder Sitzung abschliessen.

Strengste Verschwiegenheit!

Unterstützung durch fremde Ehrenräte.

Bei Ehrenhandeln ausserhalb Standort an naechst erreichbaren Wehrmächts-Ehrenrat wenden, nicht an Organisationen ausserhalb der Wehrmacht. Zeugenvernehmung in anderen Standorten durch dortigen Ehrenrat moeglich. Ehrenrat ist zu dieser Unterstützung verpflichtet.

Gutachten.

Ergebnis der Vernehmung zusammenfassen in Gutachten bestehend aus Tatbestand; Beurteilung erschwerend, mildernd; Gesamturteil. Abweichende Auffassungen der Mitglieder, falls Einigung nicht zu erzielen, muessen aufgenommen werden. Gutachten bei Untersuchungen und Ehrenpruefverfahren muessen klar Stellung nehmen:

- a) Ob Ehre beruehrt oder nicht beruehrt,
- b) ob Ehrenverfahren fuer erforderlich gehalten wird.

Entscheidung.

Der Kommandeur trifft auf Grund des Protokolls einschliesslich des Gutachtens allein verantwortlich seine Entscheidung. Er ist dabei an das Gutachten nicht gebunden. Gegen die Entscheidung steht den beiden Beteiligten das Beschwerderecht zu. Entscheidet der Kommandeur die Angelegenheit als erledigt und nehmen beide Seiten diese Entscheidung an, so ist die Angelegenheit erledigt. Der Kommandeur traegt dafuer die volle Verantwortung. Entscheidet der Kommandeur fuer Ehrenverfahren, so ist das Protokoll mit Gutachten und Entscheidung dem Antrag beizufuegen, der dazu an den direkten Vorgesetzten in der Stellung eines kommandierenden Generals einzureichen ist.

Ehrenverfahren.

Anordnung durch kommandierenden General. Auftrag dazu an Kommandeur schriftlich mit genauer Begrenzung der zu pruefenden Punkte. Absolute Bindung des Ehrenrats an diesen Auftrag. Durchfuehrung durch verstaerkten Ehrenrat. Verstaerkung um 2 Mitglieder im Range des Beschuldigten. Durchfuehrung selbst wie bei Ehrenrat, dessen Protokoll als Unterlage uebernommen wird. Gutachten des verst. Ehrenrats muss sich ausserm zu:

1. ob Ehre gefaehrdet oder
2. ob Ehre verletzt
3. fuer erforderlich gehaltene Massnahme
  - a) Verwarnung,
  - b) Entlassung mit Uniform,
  - c) Entlassung ohne Uniform,
  - d) Wehrverhaeltnis nach der Entlassung,
    - aa) Reserve-Offizier,
    - bb) Offizier a.D. oder a.D.,
    - cc) Ersatz-Reserve II,
    - dd) Wehrunwuerdigkeit.
  - e) Gegebenenfalls Gnadengesuch.



Kommandeur und kommandierender General Stellungnahme. Entscheidung durch Oberbefehlshaber. Beschwerde dagegen möglich.  
Entscheidung Oberster Befehlshaber unanfechtbar.  
Entscheidung geht zu Personalakten. Ehrenverfahrensakte wird bei Personalamt aufbewahrt.

Bekanntgabe der Entscheidung.

Entscheidungen im Ehrenverfahren werden dem Beteiligten schriftlich auf dem Dienstwege zugestellt.  
Die Bekanntgabe an das gesamte Offizierkorps erfolgt meist ohne Namensnennung.



B e s a t z u n g

des

Hilfskreuzers "Kormoran"

Kpt. z. See	Detmers
K. Kpt.	Foerster
Oo. Reg. Rat	Dr. Wagner
Mar. Ob. Sto. A.	Dr. Lienhoop
K. Kpt. (V)	Brettschneider
Kptlt. (Sdf.)	Meyer
Kptlt.	v. Malapert
"	Skeries
"	v. Gösseln
" (W)	Messerschmidt
"	Brinkmann
"	Schäfer
"	Greter
Ooit. z. See	Ahl
Mar. Ass. A.	Dr. Habben
Lt. (Ing.)	Lensch
Lt. (Sdf.)	Diebitsch
" "	Kube
" "	Bunjes
" "	Jansen
" "	Dr. List
" "	Hrich

Kptlt. (Ing.) d.R. Dipl. Ing. Stehr  
Lt. (Ing.) d. R. Dipl. Ing. v. Gazen

1. Stos. Ob. Fk. Mst.	Köhn	X	33. Mtr. Ob. Geifr.	Dreesbach
2. Wallenw.	Marwinski	X	34. " " "	Köblitz (X)
3. Oo. Strm.	Weinig	X	35. " " "	Rudolf
4. Stos. Fwk.	Schneider	X	36. " " "	Lachmann
5. Stos. Masch.	Noll	X	37. " " "	Bongers
6. Oo. Masch.	Mitzlaff	X	38. " " "	Spitzer
7. Oo. Mech. (T)	Schmidt	X	39. " " "	Ellerbrock
8. Oo. Btsm.	Kühlen	X	40. " " "	Schmitt
9. Oo. Masch.	Nagel	U.R. gef.	41. " " "	Schulte
10. Stos. Masch.	Hölzel	" " "	42. " " "	Jakobs
11. " "	Bolt	" " "	43. " " "	Tragesser
12. Mecn. (A)	Storny	gef.	44. " " "	Kümmerer
13. Verw. Feldw.	Hahn	ertr.	45. " " "	Klos
14. Flieg. "	Duismann	"	46. " " "	Lerch

I. Division

15. Oo. Btsmt.	Reidt	X	47. " " "	Freiberger
16. Btsmt.	Hennig	X	48. " " "	Langer
17. " "	Bergmann	X	49. " " "	Schweler
18. " "	Ahsbass	X	50. " " "	Westphal
19. " "	Krahn		51. " " "	Brune
20. " "	Kuhl		52. " " "	Ackermann
21. Mtr. Hpt. Geifr.	Norikat		53. " " "	Schüttenberg
22. " " "	Wilsberg		54. " " "	Rickert
23. " " "	Muschwitz		55. " " "	Pona
24. " " "	Weissflog		56. " " "	Ziegler
25. Mtr. Oo. Geifr.	Möllendorf		57. " " "	Bindemann
26. " " "	Schöpf		58. " " "	Vahley
27. " " "	Reinicke		59. " " "	Grossmann
28. " " "	Boor		60. " " "	Stich
29. " " "	Grobe		61. " " "	Schnur
30. " " "	Schulz		62. " " "	Jentsch
31. " " "	Reisloh		63. " " "	Winter
32. " " "	Heil		64. " " "	Albers (X)
			65. " " "	Menzel
			66. " " "	Zahn
			67. " " "	Hausen
			68. Mtr. Geifr.	Schierler



69. Mtr. Gefr.	Fend	X	137. Mtr. Gefr.	Göwert	
70. " "	Rönchen		138. " "	Pohl	
71. " "	Hofmann, A. (X)		139. " "	Hauske	
72. " "	Zoppeck		140. " "	Cramer	
73. " "	Schröder, J.		141. " "	Kasten	
74. " "	Erb		142. " "	Bogner	
75. " "	Frank		143. " "	Dieckmann	
76. " "	Ortmann		144. " "	Drung (X)	
77. " "	Dolatowski		145. " "	Krebs	
78. " "	Wendroth		146. " "	Schlepppegrell	
79. " "	Dornis		147. " "	Syre	
80. " "	Meyer, H.		148. " "	Prigge	
81. " "	Grossmann		149. " "	Kraft	
82. " "	Elmecker (A)		150. " "	Schneider	
83. " "	Wiermann (A)		151. " "	Simon	
84. " "	Dautzenberg		152. " "	Kummer	
85. " "	Homann		153. " "	Höfer	
86. " "	Rappe		154. " "	Hilfenbrand	
87. Ob. Btsmt.	Treutler	ertr.	155. " "	Köpp	
88. Mtr. Hpt. Gefr.	Havekost	"	156. " "	Lindel	
89. Mtr. Ob. Gefr.	Rennig	"	157. " "	Trettel	
90. " " "	Salinski	"	158. " "	Nader	
91. " " "	Tschanter	"	159. " "	Binroth	
92. " " "	Schöneberg	"	160. Btsmt.	Dobileit	ertr.
93. " " "	Berges	"	161. Mtr. Ob. Gefr.	Bednarek	"

II. Division

94. Ob. Btsmt.	Kobelt	X	162. " " "	Wächter	"
95. " " (Sdf.)	Kohls		163. " " "	Brüchig	"
96. Btsmt.	Auer	X	164. " " "	Haase	"
97. " "	Geiger		165. " " "	Breidenstein	"
98. " "	Jürgensen		166. " " "	Glander	"
99. " "	Saalfank	X	167. " " "	Hudasch	"
100. Mtr. Hpt. Gefr.	Brelowski		168. Mtr. Gefr.	Leger	"
101. " " "	Seiler		169. " "	Seiler	gef.
102. " " "	Lemke		170. " "	Ebert	ertr.
103. " " "	Haas	X	171. " "	Hemmerich	"
104. Mtr. Ob. Gefr.	Schebesta		172. " "	Pristuppa	U.R. gef.
105. " " "	Dahn		173. " "	Hurter	ertr.
106. " " "	Beyer		<u>III. Division</u>		
107. " " "	Stange		174. Masch. Ob. Mt.	Duffy	
108. " " "	Schaumburg (X)		175. " " "	Naebig	
109. " " "	Lentsch		176. " " "	Warnecke	
110. " " "	Ernst		177. " " "	Weinberg	
111. " " "	Eilers		178. " " "	Früsel	X Verdangf.
112. " " "	Fröhlich		179. " " "	Schwenzer	
113. " " "	Siebert		180. " " "	Liebsch	
114. " " "	Pullmann		181. " " "	Knaute	X Rep.
115. " " "	Berghoff		182. " " "	Kretzer	
116. " " "	Hesse		183. " " "	Möller	X EWI
117. " " "	Kloppe		184. " " "	Albers	X Kähler
118. " " "	Rosenkranz		185. " " "	Karl	X E-Brig.
119. " " "	Späth		186. Masch. Mt.	Eisenmenger	
120. " " "	Reiser		187. " "	Kitsche	
121. " " "	Wegener		188. " "	Maier	X WörKst.
122. " " "	Bartels		189. " "	Kielnolth	
123. " " "	Schlack		190. " "	Conzendorf	
124. " " "	Pawelatz		191. " "	Seeger	
125. " " "	Wolfsgruber		192. " "	Bürger	
126. " " "	Meier		193. " "	Hagge	X Rep.
127. " " "	Büttner		194. " "	Kugler	X "
128. " " "	Zielewski		195. " "	Nöregaard	
129. " " "	Daniel		196. " "	Vogler	(A)
130. Mtr. Gefr.	Erz		197. " "	Hähnert	
131. " "	Engelmann		198. Masch. Ob. Gefr.	Böhm	
132. " "	Fischer		199. " " "	Carl	
133. " "	Lücken		200. " " "	Breuer	
134. " "	Schädeba (A)		201. " " "	Elsebusch	
135. " "	Eckstein		202. " " "	Lorenz	
136. " "	Kriesel		203. " " "	Loell	
			204. " " "	Luft	



207. Masch. Ob. Geifr. König, Kurt  
 208. " " " Gohr  
 207. " " " Böse  
 208. " " " Platteder  
 209. " " " Rodszies  
 210. " " " Bau  
 211. " " " Falk  
 212. " " " Tiemann  
 213. " " " Lösch (A)  
 214. " " " Wehrenberg  
 215. " " " Schott  
 216. " " " Schmagold  
 217. " " " Woltersdorf  
 218. " " " Schumann  
 219. " " " Rachler  
 220. " " " Lohrscheider  
 221. " " " Thieme  
 222. " " " Baltruschaf  
 223. " " " Wegfahrt  
 224. " " " Baehr  
 225. " " " Andrees  
 226. " " " Suszyk  
 227. " " " König, Hans  
 228. " " " König, Paul  
 229. " " " Schlieper  
 230. " " " Hützel  
 231. " " " Rink  
 232. Masch. Geifr. Rolf  
 233. " " " Pattner  
 234. " " " Schmitz, W. I  
 235. " " " Schmidt, Franz  
 236. " " " Wegener  
 237. " " " Prange  
 238. " " " Legel  
 239. " " " Onliger  
 240. " " " Pieknik  
 241. " " " Rademacher  
 242. " " " Sachse  
 243. " " " Schröder  
 244. " " " Schäfer  
 245. " " " Finke  
 246. " " " Reimann  
 247. " " " Reichenberg  
 248. " " " Thurow  
 249. " " " Jelden  
 250. " " " Zuppke  
 251. " " " Watterott (x)  
 252. " " " Schmitz, W. II (x) (H)  
 253. Masch. Ob. Mt. Tiemann U.R.gef.  
 254. " " " Ross " "  
 255. " " " Lenz ertr.  
 256. " " " Knupper "  
 257. " " " Finkel U.R.gef.  
 258. Masch. Mt. Heinzemann ertr.  
 259. " " " Demandt "  
 260. " " " Heinze U.R.gef.  
 261. " " " Pastuschka (A) ertr.  
 262. Masch. Hpt. Gfr. Lösche i.B.gest.  
 263. Masch. Ob. Geifr. Aron ertr.  
 264. " " " Grabow U.R.gef.  
 265. " " " Bilges ertr.  
 266. " " " Dhein "  
 267. " " " Wulf "  
 268. " " " Pakosch U.R.gef.  
 269. " " " Kümmel " "  
 270. " " " Langenbach ertr.  
 271. " " " Bussjäger U.R.gef.  
 272. " " " Hufer (A) "  
 273. " " " Zeiter U.R. "  
 274. Masch. Geifr. Herstell ertr.  
 275. " " " Hoffmann, F. "  
 276. " " " Brachvogel "

277. Masch. Geifr. Maerkel ertr.  
 278. " " " Fischer U.R.gef.  
 279. " " " Breer U.R.gef.  
 280. " " " Lohmann ertr.

IV. Division

281. Fk. Ob. Mt. Trottmann (X)  
 282. Sign. Ob. Mt. Ahlbach X  
 283. Fk. Ob. Mt. Tämmers  
 284. (T) Ob. Mech. Mt. Mühlhausen  
 285. (T) " " " Kurzius  
 286. (Spr) " " " Rotzin X  
 287. (T) " " " Thieme X  
 288. (A) " " " Meissner X  
 289. Ob. Zim. Mt. Westphal  
 290. Masch. Mt. (Fk) Dzudek  
 291. Fwk. Mt. Menk  
 292. Fk. Mt. Ropers X  
 293. " " " Funke X  
 294. " " " Grün  
 295. Strm. Mt. Will  
 296. " " " Hahn (A)  
 297. Mech. Mt. (T) Häubler  
 298. Fwk. Mt. Reinsch  
 299. Mech. Mt. (A) Schüller  
 300. Schr. Mt. Jakobeit (X)  
 301. Verw. Mt. (vs) Emmerich  
 302. Mtr. Hpt. Gfr. Bandmann  
 303. " " " Leichsenring  
 304. " " " Keller  
 305. Mech. " " (T) Bossbach  
 306. Fk. Ob. Gfr. Linke  
 307. " " " Bäumer  
 308. " " " Müller  
 309. " " " Meder  
 310. " " " Schäfer  
 311. " " " Pachmann (X)  
 312. " " " Marmann  
 313. " " " Bareth  
 314. " " " Jakubek  
 315. " " " Jarolin  
 316. Mtr. Ob. " Kurz, H.  
 317. " " " Kurz, W.  
 318. Mech. " " (Spr) Brachmann  
 319. " " " (A) Treber  
 320. " " " (A) Backhausen  
 321. " " " (A) Brugger  
 322. " " " (T) Meyer, B. [Perth g  
 323. " " " (T) Fassbänder  
 324. " " " (T) Abel (X)  
 325. Flieg. Ob. " Ruf  
 326. " " " Knoll  
 327. Verw. " (vs) Widdel  
 328. " " " (vs) Fachsschwartz  
 329. " " " (vs) Pfau  
 330. " " " (vs) Kerkmann  
 331. Zim. Ob. Gfr. Barnstori  
 332. San. " " Kauffmann  
 333. " " " Lemburg  
 334. Mtr. Geifr. Peiler  
 335. " " " Janusowitz  
 336. " " " Schudardt  
 337. " " " Lipinski  
 338. Fk. Geifr. Nolden (A)  
 339. Sign. Geifr. Otte  
 340. " " " Krug  
 341. " " " Linz  
 342. Mech. Geifr. (T) Lugsch  
 343. " " " (T) Bernhardt  
 344. Zim. Geifr. Hartmann  
 345. Geifr. (T) Galluschka



340.	Verw. Gefr. Vp	Naumann	
340.	" " Vp	Sauerbier	
340.	" " Vp	Päschke	
349.	Mech. Ob. Mt. (Spr.)	Gause	ertr.
350.	Str. Mt.	Martin	"
351.	" "	Rickert	"
352.	" "	Quednau	U. R. gef.
353.	Verw. Mt. (Vs)	Bartel	i. Boot
354.	" " (Vp)	Schuster	ertr.
355.	San. Mt.	v. d. Tweer	"
350.	Mech. Hpt. Gefr. (A)	Haase	"
357.	Fk. " "	Lange	(gef. an Bord)
350.	Fk. Ob. Gefr.	Feldmann	ertr.
359.	" " "	Heumann	"
300.	" " "	Georg	"
301.	" " "	Hille	"
302.	" " "	Haarnagel	"
303.	" " "	Eberhardt	"
304.	Mech. Ob. Gefr. (T)	Pregler	"
305.	" " " (Spr)	Mayer, Paul	"
300.	" " " "	Kreuzer	"
307.	Zim. Ob. Gefr.	Müller	"
300.	Verw. Ob. Gefr. (Vp)	Salzgeber	"
309.	" " "	Bez	"
370.	Mech. Gefr. (T)	Czech	"
371.	Verw. Gefr. (Vp)	Ulbrich	"



1.	Kapitänleutnant (S)	Meyer	
2.	Kapitänleutnant	v.Gösseln	
3.	"	Frh. v.Malapert	
4.	"	Brinkmann	
5.	"	Schäfer E.	
6.	"	(W) Messerschmidt	
7.	Oberleutnant z.S.	Ahl	
8.	Leutnant z.S. (S)	Diebitsch	
9.	"	Bunjes	
10.	"	Dr.List	
11.	"	Hrich	
12.	Korvettenkapitän (V)	Bretschneider	
13.	Oberstabsarzt	Dr.Lienhoop	
14.	Oberregierungsrat	Dr.Wagner	
14.a	Leutnant (Ing)	Lench	
15.	Oberbootsmann	Kühlen	
16.	Oberfeuerwerker	Schneider	B.Ü.O.
17.	Oberbootsmaat	Kobelt	G.F.3.
18.	Oberbootsmaat	Reidt	G.F.4.
19.	Bootsmaat	Asbals	G.F.1.
20.	"	Saaf frank	G.F.5.
21.	"	Auer	2.C/30.
22.	"	Hennig	1.C/30.
23.	Matr.Obergefreiter	Haas	4.C/30.
24.	" "	Fendt	3,7 cm.
25.	Bootsmaat	Bergmann	G.F.6.
26.	Obermechan.Maats (A)	Meissner	vord.Bttr.
27.	Obermechaniker (T)	Schmidt	Torp.Ob.M.
28.	Obermechan.Maats (T)	Thieme	Rohrstr.
29.	Waffenwart (SPR)	Marwinski	Pr.Kdo./Spr.St.
30.	Ob.Mechan.Maats (SPR)	Rotzin	" "
31.	Obersteuerermann	Weinig	Brücke
32.	Obersignalmaat	Ahlbach	"
33.	St.Oberfunkmstr.	Köhn	FF-Überw.Gefecht
34.	Funkmstr.	Funke	Wachleiter
35.	"	Ropers	"
36.	Obermaschinist	Mitzlaff	Wachmasch.
37.	Stabsmasch.	Noll	Pumpenmstr.
38.	Obermasch.Maats	Knauth	Lagerrep.
39.	" "	Müller	Leiter EW II
40.	" "	Albers	Leiter Kühlmasch.
41.	" "	Karl	E-Anlg.
42.	" "	Frössel	Verdampf.Anlg.
43.	Maschinenmaat	Maier	Werkstatt
44.	" "	Hagge	Lagerrep.
45.	" "	Kügler	Lagerrep.
(1)	Maschinengefreiter	Schmitz W. II.	
(2)	" "	Watterott	
(3)	Mechäniker-"	Abel	
(4)	Matrosengefreiter	Hofmann A.	
(5)	Funkobermaat	Trottmann	
(6)	" obergefr.	Pachmann	
(7)	Matr.Obergefreiter	Schaumburg	
(8)	" "	Köblitz	
(9)	" "	Albers	
(10)	Schreibersmaat	Jakobeit	
(11)	Matrosengefreiter	Drung.	



1	Ob.Masch.	Nagel	41	Mtr.Gfr.	Hemmerich
2	St.Masch.	Höltzel	42	Mtr.Gfr.	Pristuppa
3	St.Masch.	Bolt	43	Mtr.Gfr.	Hudasch
4	Mech.(A)	Storny	44	Masch.Ogfr.	Herstell
5	Verw.Feldw.	Hahn	45	Masch.Ogfr.	Aron
6	Flg.Feldw.	Duismann	46	Masch.Ogfr.	Grabow
7	Ob.Btsmt.	Treutler	47	Masch.Ogfr.	Brachvogel
8	Btsmt.	Dobilleit	48	Masch.Ogfr.	Bilges
9	Masch.Obmt.	Tiemann	49	Masch.Ogfr.	Dhein
10	Masch.Obmt.	Heinzemann	50	Masch.Ogfr.	Pakosch
11	Maschmt.	Demandt	51	Masch.Ogfr.	Kimmel
12	Masch.Obmt.	Knupper	52	Masch.Ogfr.	Langenbach
13	Masch.Obmt.	Ross	53	Masch.Ogfr.	Maerkl
14	Masch.Mt.	Heinze	54	Masch.Ogfr.	Fischer
15	Masch.Mt.	Hinkel	55	Masch.Ogfr.	Breer
16	Masch.Obmt.	Lenz	56	Masch.Ogfr.	Lohmann
17	Masch.Mt.	Pastuschka	57	Masch.Ogfr.	Bussjäger
18	Mech.Obmt.(Spr)	Gause	58	Masch.Ogfr.	Hufer
19	Strm.Mt.	Martin	59	Masch.Ogfr.	Wulf
20.	Strm.Mt.	Rickert	60	Masch.Ogfr.	Zeitter
21	Strm.Mt.	Quednau	61	Masch.Gfr.	Hoffmann
22	Verw.Mt.	Bartel	62	Masch.Hgfr.	Lösche
23	Verw.Mt.	Schuster	63	Fk.Ogfr.	Feldmann
24	San.Mt.	van der Tweer	64	Fk.Ogfr.	Heumann
25	Mtr.Ogfr.	Salinsky	65	Fk.Ogfr.	Georg
26	Mtr.Ogfr.	Rennig	66	Fk.Ogfr.	Hille
27	Mtr.Hgfr.	Havekost	67	Fk.Ogfr.	Haarnagell
28	Mtr.Ogfr.	Tschauter	68	Fk.Ogfr.	Eberhardt
29	Mtr.Ogfr.	Schöneberg	69	Fk.Hgfr.	Lange
30	Mtr.Ogfr.	Berges	70	Verw.Ogfr.	Salzgeber
31	Mtr.Ogfr.	Bednarek	71	Verw.Ogfr.	Bez
32	Mtr.Ogfr.	Wächter	72	Verw.Gfr.	Ulbrich
33	Mtr.Ogfr.	Haase	73	Zm.Ogfr.	Müller
34	Mtr.Ogfr.	Brüchig	74	Mech.Hgfr.	Haase
35	Mtr.Gfr.	Hurter	75	Mech.Ogfr.(T)	Pregler
36	Mtr.Gfr.	Breidenstein	76	Mech.Ogfr.(Spr)	Mayer, Paul
37	Mtr.Gfr.	Leger	77	Mech.Ogfr.(Spr)	Kreutzer
38	Mtr.Gfr.	Glander	78	Mech.Gfr.(T)	Zech
39	Mtr.Gfr.	Seiler	79	Kptlt.(Ing)	Dipl.Ing.Stehr
40.	Mtr.Gfr.	Ebert	80	Lt.(Ing)	Dipl.Ing. von Gäzen gen. Gaza
			(81)	Mech.Ogfr.(T)	Meyer, Erich (verst. 23.3.42)

Gerettet:	21 Offiziere	Gefallen:	2	Gesamt:	23
"	9 Port.Uffz.	"	6	"	15
"	59 Uffz.	"	16	"	75
"	226 Mannsch.	"	56	"	282
<hr/>					
Besatzung:	<u>315 Offz.u.Mann</u>	"	<u>80</u>	"	<u>395</u>



Gefechtsbericht. -

26.10.41 Kulmerland entlassen. Nach Westen abgesetzt. Motor I statt II wechselseitig schließbar.

7.11.41 Mittags Amerikaner gesichtet, abgedreht. Anschliessend Umbau. 1-stündige Bereitschaft.

8.11.41 Umbau beendet, Probefahrt ohne Störung. Auf V-Mann Weg gegangen. Will bei Neumond vor Perth stehen. Meldung über Cornwall mit Convoy bei Cap Leuwin, westl. Kurs. Daraufhin auf NO-Kurs gegangen, Absicht: Kontrolle der Küste vor Sharks Bay.

Mittwoch, 19.11.41. 111° Ost, 26°34' Süd, SSO 3-4, See 3, mittl. Dünung aus SW, sehr klar. Kurs 25°, 11 Sm.

15.45 Meldung (Lt.z.S.Jansen) Segler in Sicht BB voraus. Peilung etwa 20°, Verbessert Meldung: 2 Segler, mehrere Fahrzeuge, 2 Rauchwolken, anscheinend Bewacher. Nach BB auf 260° abgedreht, A.K. voraus. Alarm.

16.00 Kreuzer Perth-Klasse erkannt, liegt auf S-Kurs. Kurs 250° in die Sonne hinein. Dunkelwerden ab 19.00 Uhr. Starke eigene Raucherentwicklung.

16.05 Motor IV ausgefallen. Fahrt etwa 14 Sm. Kreuzer dreht zu. Messung über 150 Hm. Gibt dauernd NNJ mit Scheinwerfer. Wir setzen "Straat Malakka". Lagebeurteilung und Entschluss:

16.35 Motor IV wieder klar mit 8 Zylindern, Fahrt beibehalten. Messung mit 3m-Gerät 80 Hm aus Tarnungsgründen eingestellt. Mit 1,25 m Gerät weitergemessen. Während der ganzen Zeit Signalverkehr. Kommt langsam BB achteraus mit schmaler Silhouette auf.

17.00 Meldung auf 600 m abgesetzt: QQQ Straat Malakka, 111 E 26 S. Perth Radi wiederholt, fordert auf Weiteres zu melden falls notwendig.

17.15 Kreuzer läuft StB querab mit, Abstand 9 Hm.

17.25 Gegner stellt Flgz.Motor ab, ist also völlig ahnungslos.

17.30 Befehl enttarnen. Kriegsflagge am Grossmast weht klar aus. Enttarnzeit 6 sec. Gegner sackt achteraus. 2 Torp. mit Lage 90, Gegnerfahrt 14. Dazu auf 260° gedreht. 1. Salve Einzelschuss I. Kurz (eingestellt E 13 Hm), 2. Salve (III, IV, V) mit 4 Hm vor, etwa 4 sec später geschossen, ergibt Treffer in Brücke und Artl.Leitstand Gegner. Unmittelbar darauf Vollsalve des Gegners, liegt weit, kein Treffer.

Danach (5-sec Salventakt) etwa 8 Salven geschossen. Treffer mittschiffs, in Flgz., in Brücke und nach einer Schieberverbesserung links zwischen beiden vorderen Türmen. Fla.M.W. und StB-3,7 halten Rohrsätze, Flakartl. und Brücke. Bis zu unserer 5. Salve keine Antwort. Danach Turm C gut und schnell. Turm D schießt nur 2-3 Salven, alles zu weit. Turm A und B kommen nicht mehr zum Schuss.

Bei unserer 8. bis 10. Salve Torp.Treffer Vorkante Turm A. 2. Torp. geht eben vorm Bug vorbei. Gegner dreht zu. Turmdecke Turm B fliegt aussenbords.

Etwa 17.35. Gegner schlägt hinter dem Heck durch. Starker Qualm aus unserem Schornstein in Folge Maschinenbrand. Artl.Leitung Fl.A.O., schießt mit Deckgeschützen, Entfernung etwa 40 Hm. Gegnergeschütze zeigen nach BB. Seine Deck ist nicht besetzt.

Etwa 17.45. Um Gegner völlig zu vernichten nach BB angedreht. Kurz darauf Meldung Umdrehungen fallen schnell, keine Verbindung mit Maschine. Gleichzeitig sehe ich 4 Blasenbahnen. Kurs 240° beibehalten, Torpedos gehen kurz hinter dem Schiff durch. Gleichzeitig schwere Erschütterung infolge Durchgehens der Motoren. Lensch meldet Maschine völlig, alle Feuerlöschmittel ausgefallen. Befehl versuchen, wenigstens einen Motor klarzumachen.

Etwa 17.50. Artl.Leitung wieder vord. Stand. Mit ganzer Battr. Gefecht auch 60 Hm. Gegner läuft mit geringer Fahrt ungefähr S-Kurs. Back liegt tief im Wasser. Vorkante Brücke bis achteren Schornstein brennt. Erhält laufend weitere Treffer.

Etwa 18.00. Eigener Torp.Schuss auf 70.00 m mit Lage 100, Gegnerfahrt 5 Sm. Fehlschuss hinten.

18.25. Hält, Batterie halt. Letzte Messung 90 Hm. Letzte Schuss-E 104 Hm, letzte Schiffspeilung 225°. Munitionsverbrauch etwa 500 Bdz., 50 Kz. Entschluss: Vorbereitungen Schiff zu versenken, alle Offiziere auf die Brücke. Befehl an I.O.: Alle Boote und Rettungsmittel aussetzen. Lensch und Noll melden Durchkommen zur Maschine unmöglich. Selbst überzeugt. B-Werk II ist noch klar aber nutzlos. Minendeck laufend beobachten. Umrisse des Gegners kommen in Dämmerung auf etwa 160 Hm ausser Sicht. Gegnerkurs etwa rw 150°. Feuerschein von starken Bränden bis etwa 2200 Uhr sichtbar.

Etwa 21.00 Uhr. Alle Rettungsmittel zu Wasser, besetzt und abgelegt. Es sind noch 120 Mann an Bord, darunter fast alle Offiziere. Bedienung noch klaren Geschütze ist damit sichergestellt. Minenraum bisher nur wenig verqualmt. Befehl die beiden Boote aus Luke I aussetzen.



Etwa 23.30 Uhr. Beide Boote zu Wasser. 1 Boot unter Führung N.O. und 58 Köpfen abgelegt. Sprengladung BB vorne am Öl bunker angebracht.  
Etwa 23.55 Meldung Verqualmung Minendeck nimmt stark zu.  
Etwa 24.00 Schiff ausser Dienst gestellt, Flagge geborgen, Sprengladung angeschlagen, letztes Boot mit Komdt. abgelegt.  
00.10 Uhr Detonation der Sprengladung.  
00.35 Uhr Minen gehen hoch, Schiff senkt schnell über Achtersteven.

#### Gefechtsbericht Maschine.

19.11.41 Marschfahrt 11 Kn. Motor I und IV auf Fahrnetz, Mot. III auf Bordnetz  
15.55 Befehl Alarm. Alle Motoren klar für Höchstfahrt. Mot. II zugeschaltet auf Fahrnetz.  
16.00 Alle Wachen aufgezogen. 1. Wache auf Betriebsstationen (Ob. Masch. Nagel)  
2. Wache auf Leckstationen (Ob. Masch. Lensch) 3. Wache Masch. Gefechtsgruppen (Ob. Masch. Mitzlaff)  
16.02 Meldung an Brücke: Maschinenanlage klar zu r Höchstfahrt.  
16.05 Meldung an Brücke: Motor IV ausgefallen wegen Heisslaufens des Kolben No. 7.  
Etwa 16.35 Motor mit 8 Zyl. wieder klar.  
17.15 Leckzentrale von StB-Betriebsgang nach BB-Betriebsgang verlegt. (Voraussichtlich Feuerlee)  
17.30 Befehl Enttarnen, anschliessend mehrere Treffer im Hauptmotorenraum. eine Granate riss die vordere Bunkerwand des Maschinenraumes erheblich auf. Die Hauptfeuerlöschleitung wurde im Masch. raum auf beiden Seiten durchgehört. Gleichzeitig fiel die gesamte an StB verlegte Schaumfeuerlöschleitung aus.  
17.45 ~~XXXXXX~~ Eine Explosion an StB-Seite brachte die Transformatoren zum Ausfall. Hierdurch fiel die elektr. Erregung für die Hauptgeneratoren und Fahrmotoren aus. Meldung an Brücke: Maschinenanlage gänzlich ausgefallen, Motorenraum brennt unter sehr starker Rauchentwicklung. Frage: Kann Motorenraum verlassen werden? Befehl von Brücke Mot. raum verlassen. Der Versuch, die Feuerlöschleitung von dem Aggregat im Schraubenmotorenraum unter Druck zu nehmen, misslang, weil in der beschädigten Feuerlöschleitung der Druck sofort wegfiel. Bei Meldung 1. Wachmaschinist, auf der Brücke gingen die Motoren durch. Befehl zu versuchen, wenigstens einen Motor wieder klar zu bekommen. Alle Versuche in den Maschinenraum einzudringen waren erfolglos. L.W.M. übermittelte Befehl Komdt. telefonisch von Leckzentrale an L.I. im Maschinenleitstand. L.I. meldet zurück, dass Befehl nicht durchführbar und Leitstandbesatzung (L.I., E.I., 2.W.M., E.Masch., 2 Fahrmaate und 2 Heizer) am Ersticken seien. Kurz darauf meldete er sich nicht mehr. 1. Wachmasch. meldet an Komdt., dass Maschine endgültig ausgefallen und mit Leitstand keine Verbindung mehr. Versuche die Leitstandbesatzung zu retten misslingen. Nur einem Fahrmaat, Ob. Masch. Maat Hähnert, gelang es, aus dem Leitstand zu entkommen. Er geht an, gesehen zu haben, wie die Leitstandwache bei dem vergeblichen Versuch, die Falltür der Splittergrating zu öffnen, durch eine plötzliche Feuergrabe getötet wurde.  
18.25 Uhr Befehl vom Komdt.: Alle Mann auf Bergungsstation.



Tatura, den 7. August 1946

Kpt. z. S. DETMERS, T.

geb: 22. August 1902

Als Kind öfters krank gewesen.  
Jan. - Juli 1914 Hüftgelenksentzündung. R  
Starker Raucher.

Schlaganfall am 15 März 1945.

Krankenhaus: 15/3. - 25/6. 45 in Heidelberg und Waranga.  
5/10. - 2/11. 45 in Heidelberg.

Weitgehende Gebrauchsunfähigkeit des re. Armes.  
Re. Bein relativ gut gebrauchsfähig.

Masse: O. Arm: Mitte.  
U. Arm: 7 cm unterhalb Ellbogen.  
O. Sch: 15 cm über oberem Patellarrand.  
U. Sch: 22 cm unter oberem Patellarrand.

	<u>O. Arm</u>		<u>U. Arm</u>		<u>O. Sch.</u>		<u>U. Sch.</u>	
	R.	L.	R.	L.	R.	L.	R.	L.
2/11/45	27	27,5	26	27	<u>41</u>	44,5	33,5	33
4/3/46	28	28,5	28	28	<u>41,5</u>	46	34,5	35,5
5/8/46	28	30	27	28,5	<u>40</u>	45,5	33	34,5

Beinlänge von Beckendorn bis Fußsohlenspitze:

R: 108 cm      L: 109,5 cm

Pat. Refl:            R > L  
U. Arm Refl:        R > L  
Pupillen Refl:     prompt auf Lichteinfall. R. und L. gleich.  
Hodenrefl:         R > L  
Bauchdeckenrefl:  R > L  
Babinski:           -  
Oppenheim:         -  
Urin:                E: -      Z: -  
Blutdruck:

L.



Murchison 88, Ext. 25.

/EO'L/ML/16/3/am/

CH/B/4112

25 Camp Hospital,  
Murchison PW Group,  
MURCHISON.

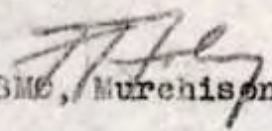
15 Mar 45

DDMS,  
AAMC Drill Hall,  
William Street,  
MELBOURNE. C.I.

PWG 42132 - DETMERS, T. A. G.

Further to my telephone communication of even date,  
with Major Ross, the abovenamed PW was transferred to  
115 (H) M.H. this day suffering from Cerebral Haemorrhage.

For your confirmation please.

 Major,  
SME, Murchison PW Group.

Copy to :  
C.O.,  
Dhurringile PW (Officers) Camp. ✓



IN REPLY PLEASE QUOTE  
No. 8801/81/1

Headquarters,  
21 Nov 45  
115 (H) M H.

O.C.  
28 A.C. Hospital,  
TATURA.

REF PWG 42132 DETMERS T

In answer to your memo of the 13th November, the report from the Medical Officer who attended the above-named patient is as follows.-

"The patient was suffering from a right sided hemiplegia of vascular origin. The onset of the disease occurred in March 1945. He was seen by Lt.Col. S.Williams about six weeks ago. Col. Williams considered that the end result, as far as the lower extremity was concerned, was good. He considered that the right arm was unsatisfactory, and that it was unlikely to improve with treatment. He suggested that the patient be provided with a "cock up" plaster splint to be worn at night and a course of physio-therapy. If the patient showed no response after a couple of weeks he directed that the patient be returned to Tatura. The patient made no improvement and it is very unlikely that the function of the upper right extremity will ever be satisfactory".

Lt. Col.  
Adm. Command.  
115 (HEIDELBERG) MILITARY HOSPITAL.



Kpt. z. See Detmers , T.

Tatura, den 10. Aug. 1946.

To  
the Camp Commandant

Cpt. Brown

19 PW Camp

Tatura

Seit meinem Schlaganfall am 15. 3. 1945 ist in meinem Krankheitszustand keine wesentliche Besserung eingetreten. Ich verspreche mir einen Fortschritt in der Gebrauchsfähigkeit meines re, Armes und re. Beines nur noch durch Erlangung grösserer Bewegungsfreiheit nach Rücksendung in die Heimat. Nach ärztlichem Gutachten besteht derzeitige Dienstunfähigkeit.

Ich stelle Antrag, meine Repatriierung in die Wege zu leiten.



Stabsarzt Dr. Lutz, O.  
41 014

Tatura, den 10. Aug. 1946

To  
the Camp Commandant

Cpt. Brown

19 PW Camp

Tatura

Kpt. z. See Detmers, T. 42 132 (geb. 22. 8. 1902) leidet an den Folgen eines Schlaganfalles vom 15. 3. 1945. (Right-sided Haemiplegia of vascular origin). Im Bericht vom 22/11/45 vom 115 (Heidelberg) Military Hospital heisst der Schlusssatz: "The patient made no improvement and it is very unlikely that the function of the upper right extremity will ever be satisfactory".

Der Patient ist körperlich dienstunfähig und muss dauernd gepflegt werden.

Sein beiliegender Antrag auf Repatriierung ist medizinisch gerechtfertigt im Einklang mit der "Genfer Konvention" (Anhang zum Abkommen vom 27 Juli 1929 I. A. und II. A. (Leitgrundsätze für unmittelbare Heimsendung)).